

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“



Umweltbericht

Entwurf

Stand: 05.09.2024

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

415 BP UB 2-c.docx

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“, Stadt Osterode am Harz

Projektnummer:

415 BP UB 2-c.docx

Kommune:

Stadt Osterode am Harz

Auftragnehmer:



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Scarlette Brudniok, M.Sc.
Dipl.-Geogr. Thomas Fatscher

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------------------------|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | I | |
| Abbildungsverzeichnis | II | |
| Tabellenverzeichnis | III | |
| 1 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) | 1 |
| 2 | Einleitung | 4 |
| 2.1 | Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes | 4 |
| 2.1.1 | Neue Festsetzungen | 5 |
| 2.1.2 | Festsetzungen mit Umweltschutzrelevanz | 5 |
| 2.2 | Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen | 6 |
| 2.2.1 | Fachgesetze | 6 |
| 2.2.2 | Fachplanungen | 6 |
| 2.2.2.1 | Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung | 6 |
| 2.2.2.2 | Natur- und Landschaftsschutz | 7 |
| 2.3 | Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung | 10 |
| 2.4 | Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung | 10 |
| 2.4.1 | Umweltbelange | 11 |
| 2.4.2 | Umweltbericht | 11 |
| 2.5 | Informationsgrundlage | 12 |
| 3 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 13 |
| 3.1 | Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz | 13 |
| 3.1.1 | Basisszenario | 13 |
| 3.1.2 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) | 16 |
| 3.1.3 | Plan-Fall | 18 |
| 3.2 | Boden/Bodenwasser/Grundwasser | 20 |
| 3.2.1 | Basisszenario | 20 |
| 3.2.2 | Bodengutachten | 21 |
| 3.2.3 | Plan-Fall | 23 |
| 3.3 | Oberflächengewässer | 25 |
| 3.3.1 | Basisszenario | 25 |
| 3.3.2 | Plan-Fall | 25 |
| 3.4 | Fläche | 26 |
| 3.5 | Klima / Lufthygiene (Lokalklima) | 26 |
| 3.5.1 | Basisszenario | 26 |
| 3.5.2 | Plan-Fall | 27 |
| 3.6 | Landschaftsbild / Ortsbild | 29 |



| | | |
|------------------------------|---|-----------|
| 3.6.1 | Basisszenario | 29 |
| 3.6.2 | Plan-Fall | 29 |
| 3.7 | Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt | 30 |
| 3.7.1 | Basisszenario | 30 |
| 3.7.2 | Plan-Fall | 31 |
| 3.8 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 32 |
| 3.8.1 | Basisszenario | 32 |
| 3.8.2 | Plan-Fall | 32 |
| 3.9 | Klimaschutz und Klimafolgenanpassung | 32 |
| 3.10 | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes | 33 |
| 3.11 | Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen | 33 |
| 3.12 | Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern | 34 |
| 3.13 | Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie | 34 |
| 3.14 | Kumulierung | 34 |
| 3.15 | Null-Variante | 34 |
| 4 | Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung | 35 |
| 4.1 | Rechnerische Bilanzierung | 35 |
| 4.1.1 | Bestand | 35 |
| 4.1.2 | Neuplanung | 36 |
| 4.1.3 | Rechnerische Gegenüberstellung | 37 |
| 4.2 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen | 37 |
| 4.2.1 | Maßnahmen innerhalb des Plangebietes | 38 |
| 4.2.2 | Externe Kompensation von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG und Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung | 41 |
| 5 | Zusätzliche Angaben | 45 |
| 5.1 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken | 45 |
| 5.2 | Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung | 46 |
| 5.2.1 | Gehölzpflanzungen | 47 |
| 6 | Quellenverzeichnis | 50 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | | |
| Abbildung 1 | Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (eigene Darstellung; Ohne Maßstab; Quelle NIBIS 2023) | 5 |
| Abbildung 2 | Blick auf die östliche Erweiterungsfläche mit der kartierten artenreichen Berg-Mähwiese (GT+) (eigene Aufnahme, 2022) | 15 |

| | | |
|-------------|---|----|
| Abbildung 3 | Blick auf einen Teil des Lerbaches (FBHaw) mit nährstoffreicher Nasswiese (GNR); im Hintergrund abgestorbene Fichten (eigenes Foto, 2022) | 15 |
| Abbildung 4 | Lageplan mit Kennzeichnung der Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Berg-Mähwiesen (Kartengrundlage Liegenschaftskarte Geoportal Göttingen, ohne Maßstab) | 44 |
| Abbildung 5 | Lageplan der neuen Berg-Mähwiese (grün) und der bestehenden Berg-Mähwiese (orange). (Kartengrundlage LGLN, Ausschnitt aus der TK25, ohne Maßstab) | 44 |
| Abbildung 6 | Blick aus Richtung Südosten auf die externe Ausgleichsfläche (Eigene Aufnahme 2024) | 45 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|----|
| Tabelle 1 | Gehölzauswahl von Bäumen und Sträuchern | 47 |
| Tabelle 2 | Obstbaumsorten für Niedersachsen | 48 |

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)

Die Fa. „Krages Green Retreat“ aus Hamburg beabsichtigt den Campingplatz Lerbach zu modernisieren und zu einem Natur-Resort umzubauen sowie den bisher als Campingplatz genutzten Bereich nach Osten zu erweitern. Geplant ist ein attraktives Gesamtkonzept für Feriengäste mit Zeltplätzen, Baumhäusern, Tiny-Houses und einer Gastronomie. Ziel ist es, insgesamt ein nachhaltiges und naturnahes Konzept umzusetzen, dass sich schonend in die Umgebung einfügen soll.

Da sich die Fläche derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich befindet ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) erforderlich. Zusätzlich wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Harz, weshalb eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich wird. Auch dieser Antrag wurde parallel zu dem hiesigen Dokument eingereicht. Durch die Planung wird ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG beansprucht, weshalb ebenfalls gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurde.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,39 ha und wird derzeit in seinem westlichen Bereich als Campingplatz und im Osten in der Vergangenheit als Wiese und Feuerstelle genutzt. Der Großteil der Fläche wird durch artenarmen Scherrasen (GRA), Einzelbäume (HBE), Strauch-Baumhecken (HFM) und Strauchhecken (HFS) charakterisiert.

Der artenarme Scherrasen (GRA), der den Großteil des Plangebiets ausmacht, weist keine nennenswerte Bedeutung für **Flora und Fauna** auf. Ebenfalls sind die asphaltierten Verkehrsflächen und geschotterten Wege im Plangebiet nicht für diese wertvoll. Dennoch sind auf dem Plangebiet vereinzelt Strauchgruppen und Einzelbäume vorhanden, die die gesamte Fläche durchgrünen. Im Rahmen einer Begehung zur faunistischen Untersuchung durch ein Fachbüro wurde jedoch festgestellt, dass sich keine geschützten Tiere innerhalb des Untersuchungsbereichs aufhalten. Mit dem Erhalt von Gehölzstrukturen, sowie der Pflanzung weiterer Laubbäume kann sich das Plangebiet potenziell zu einem noch attraktiveren Ort für Fauna und Flora entwickeln.

Ebenfalls wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung durch das Fachbüro CORAX festgestellt, dass sich innerhalb der östlichen Erweiterungsfläche zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden. Darunter auch eine Berg-Mähwiese (GT+ und GT-), weshalb es zu der Antragsstellung auf Ausnahme gemäß 30 Abs. BNatSchG kommt. Der Entfall der Berg-Mähwiese (GT+ und GT-) kann auf einer externen Ausgleichsfläche (M6) kompensiert werden. Durch weitere geeignete (Erhaltungs-)Festsetzungen (u.a. M3-M5 sowie s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan), werden der Lerbach mitsamt mind. 3 m breite seiner Uferbereiche und der Wald geschützt und gewürdigt.

Durch die Festsetzung Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“ kommt es zu einer Versiegelung, wenn auch nur marginal. Je nach Gestaltung der Flächen kann es allerdings zu einer Teil- bzw. Vollversiegelung des Bodens und somit zu einem weiteren Verlust des **Bodenpotenzials** kommen. In diesen Bereichen ist mit einer **erheblichen** Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial zu rechnen. Dem gegenüber stehen

Pflanzmaßnahmen sowie eine Versiegelungsbeschränkung. Hier kann sich der Boden mit seinen Bodenfunktionen weitestgehend natürlich entwickeln.

Im Plangebiet sind Oberflächenwasser in Form eines naturnahen Baches, dem Lerbach und eines künstlich angelegten Teiches betroffen. Der Lerbach durchfließt das gesamte Plangebiet und ist ebenfalls Großteils (im östlichen Bereich) ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 (1) BNatSchG.

Durch die Bebauungsplanaufstellung ergibt sich eine dauerhafte Bodenversiegelung, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Abnahme der Grundwasseranreicherung führen wird. Die Eingriffe können für das Schutzgut **Oberflächenwasser** als **nicht erheblich** angesehen werden, sofern die Festsetzungen den Lerbach mitsamt seinen Uferbereichen und in seiner Gesamtheit zu schützen umgesetzt wird. Die Eingriffe können für das Schutzgut **Grundwasser** aufgrund der gering bis mittleren Grundwasserneubildungsrate als **nicht erheblich** eingestuft werden.

Auch das **Lokalklima** wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet aufgrund des offenen Bodens und der vorhandenen Gehölze als Frischluftbereich fugiert. Eine Schlüsselfunktion für den Siedlungsbereich für die Ortschaft Lerbach besteht jedoch nicht. Durch die geplanten Anpflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erwartet. Es besteht somit **keine Erheblichkeit**.

Es bestehen leichte lufthygienische Vorbelastungen durch die Straßenfahrzeuge der An- und Abreisenden des bestehenden Campingplatzes. Es ist mit einer geringen Zunahme von Emissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch zusätzliche Besucher zu rechnen. Die Erhöhung wird jedoch nicht nennenswert sein, wodurch die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden können. Die Änderung der **kleinklimatischen Funktion** und der Kaltluftproduktion sowie die Störung des Kaltluft- sowie Frischluftabflusses sind kleinräumig begrenzt und deshalb **unerheblich**.

Das **Landschaftsbild** wird sich dahingehend verändern, als dass zukünftig Vancamper, Tiny-Houses und Blockhütten in der bisher unangetasteten Natur stehen werden. Dies ist allerdings als unerheblich einzustufen, da der Harz eine insgesamt touristisch attraktive Gegend mit entsprechend vielen Campingplätzen ist, sich westlich bereits der bestehende Campingplatz befindet. Des Weiteren liegt das Plangebiet in einer Senke und ist von Wald umgeben und dementsprechend abgeschirmt. Die Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild ist als **unerheblich** zu bewerten ist.

Durch die Umnutzung hin zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“ ist mit geringfügig erhöhten Lärmemissionen durch an-, abreisende und parkende Campervans zu rechnen. Beeinträchtigungen für den **Menschen und seine Gesundheit** durch Lärmemissionen werden jedoch als **unerheblich** eingestuft. Generell ist aber davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die Umnutzung an Attraktivität für den Menschen und an Erholungswirkung gewinnen wird.

Aufgrund der geplanten Pflanz- und Maßnahmenflächen, kommt es zu einer teilweisen Verbesserung des Plangebietes in Bezug auf Boden, Fauna und Flora sowie Klima. Der Versiegelungsgrad ist durch die geringe überbaubare Fläche nur marginal und punktuell. Neue Flächen für Wald und Waldrandbereiche werden geschaffen, die sich positiv auf das Schutzgut



Klima auswirken. Zusätzlich finden Baumanpflanzungen im Plangebiet statt, die ebenfalls positive Auswirkungen auf das Klima haben und gleichzeitig neuen Lebens- und Nahrungsraum für Fauna und Flora bereitstellen. Maßnahmenflächen sichern das Bestehen des ökologisch wertvollen Lerbaches samt seinen geschützten Uferbereichen.

Durch die Planung geht ein als § 30 BNatSchG geschützte Berg-Mähwiese im Eingriffsbereich mit einer Flächengröße von ca. 3.516 m² verloren. Diese soll im Verhältnis 1:1 auf externer Fläche ausgeglichen werden.

Die im Umweltbericht dargestellte Eingriffsbilanzierung hat darüber hinaus ergeben, dass plangebietsintern kein vollständiger Ausgleich möglich ist.

Die Stadt hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine Ermessensentscheidung über den Eingriff und den vorzusehenden Ausgleich zu treffen und dies in der Abwägungsentscheidung entsprechend berücksichtigt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte externe Ausgleichsfläche (M6) mit einer Flächengröße von ca. 6.700 m², als Kompensation der entfallenen Berg-Mähwiese (ca. 3.516 m²) sowie als Kompensationsfläche aus der Eingriffsregelung, wird ebenfalls ein Beitrag in Bezug auf Natur und Landschaft geleistet.

Durch die Schaffung einer Bergwiese wird nicht nur das Landschafts-, sowie das Ortsbild Lerbachs verbessert, es profitieren auch die Schutzgüter Flora und Fauna, Klima, der Mensch sowie das Schutzgut Kultur. Durch die Planung wird neben der Attraktivität des Erholungsraumes für den Menschen und dessen Freizeitgestaltung, auch die ökologischen Potenziale aufgewertet und gewürdigt.

Die Planung wirkt sich somit positiv auf die Belange von Natur und Landschaft aus, steigert die Lebensraumqualität von Fauna und Flora und leistet gleichzeitig einen Mehrwert zum Klimaschutz. Weitere Flächen für zusätzlichen **externen Ausgleich** sind **nicht notwendig**.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Eine private Hamburger Investorin beabsichtigt den Campingplatz Lerbach zu einem Natur-Resort umzubauen und den bisher als Campingplatz genutzten Bereich nach Osten zu erweitern. Geplant ist ein attraktives Gesamtkonzept für Feriengäste mit Zeltplätzen, Baumhäusern, Tiny-Houses und einer Gastronomie. Ziel ist es, insgesamt ein nachhaltiges und naturnahes Konzept umzusetzen, dass sich schonend in die Umgebung einfügen soll.

Die östliche Erweiterungsfläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Entwicklung und Baurechtssetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-BauGB) erforderlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,39 ha und wird derzeit im westlichen Bereich überwiegend als Campingplatz genutzt. Ein Waschhaus, Schuppen sowie einzelne Parkplätze und ein künstlich angelegter Teich sind ebenfalls vorhanden. Die östliche Erweiterungsfläche wird derzeit als Wiese genutzt und beinhaltet eine Feuerstelle. Zielsetzung der Aufstellung ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“. Um eine gute Einbettung in das Landschaftsbild zu erreichen, soll die östliche Erweiterungsfläche des Plangebiets entsprechende Grünstrukturen zur Durchgrünung und Eingrünung erhalten.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche different dar. Der im Westen gelegene Bereich wird als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz und Zeltplatz“ und Wasserflächen „Teichanlage“ dargestellt. Die östliche Erweiterungsfläche wird teilweise als Wald und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dementsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Abbildung 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (eigene Darstellung; Ohne Maßstab; Quelle NIBIS 2023)

2.1.1 Neue Festsetzungen

Es werden ein Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Wald, Erhaltungsflächen, sowie Pflanz- und Maßnahmenflächen festgesetzt.

2.1.2 Festsetzungen mit Umweltrelevanz

Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:

- P: Pflanzung von Laubbäumen

Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:

- Erhalt von Laubbäumen
- Erhalt von Gehölzstrukturen

Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:

- M1: Versiegelungsbeschränkung
- M2: Niederschlagswasser
- M3: Erhalt Bach- und sonstige Hochstaudenflur
- M4: Erhalt Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte
- M5: Erhalt Nährstoffreiche Nasswiese
- M6: Extern - Entwicklung und Sicherung einer Berg-Mähwiese
- M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.2.1 Fachgesetze

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG beachtet werden. Darauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u.a. sind zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

2.2.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§ 1 (4) BauGB)

| Plan | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|---|---|
| Flächennutzungsplan der Stadt Osterode am Harz (1998) | <p>Für das Plangebiet liegen unterschiedliche Angaben vor. Für den bisher im Westen genutzten Bereich wird folgendes dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz und Zeltplatz“ • Wasserflächen „Teichanlage“ <p>Die Erweiterungsfläche Richtung Osten wird wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wald <p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan steht der aktuellen Planungsabsicht entgegen.</p> <p>Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes geschieht parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes (gem. § 8 (3) BauGB) in einem eigenständigen Bauleitplanverfahren. Die Fläche wird künftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung „Campingplatz und Ferienhausgebiet“ und teilweise als Wald dargestellt werden.</p> |
| RRÖP Entwurf 2020 | Die Abhandlung der regionalen Raumordnungsbelange erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan. |

Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftsplanerischen Inhalten (§ 1 (6) 7g BauGB)

| Plan | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|--|---|
| <p>Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode) (1998)</p> <p>Fortschreibung (2016)</p> | <p>Im Landschaftsrahmenplan für den LK Göttingen (Altkreis Osterode) (1998) sind für das Plangebiet folgende wichtige Bereiche und Zieltypen für Boden dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umsetzung des Zielkonzeptes durch spezielle Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen wird für den Vorhabenbereich ein Campingplatz für die Erholung / Freizeit/ Tourismus angegeben • Für die Wasserwirtschaft soll der Erhalt eines weitgehend naturnahen Abschnittes eines Haupt- oder Nebengewässers des regionalen Fließgewässerschutzsystems bzw. eines sonstigen Gewässers sowie die vorrangige Renaturierung oder Rückbau eines nur bedingt naturnahen oder naturfernen Abschnittes eines Gewässers des regionalen Fließgewässerschutzsystems bzw. eines sonstigen Gewässers erfolgen • Für die Forstwirtschaft soll Laubwald erhalten / entwickelt bzw. Nadelwaldbestände in standortheimische Laubwaldtypen umgewandelt werden <p>Die Planungen stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht direkt entgegen. Auf der Fläche liegt für Erholung / Freizeit / Tourismus bereits ein vorhandener Schwerpunkt mit der naturschutzfachlichen Hauptanforderung für einen Campingplatz vor. Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich, wie bei dem RRÖP, um Darstellungen, die raumübergreifende Ziele und Maßnahmen vorgeben.</p> <p>Es werden keine unlösbaren Konflikte durch die Planung entstehen.</p> |

2.2.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

FFH-Gebiete/ SPA-Gebiete (§ 1 (6) 7b BauGB), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie gesetzlich geschützte Biotop (§ 1 (6) 7a BauGB)

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|-----------------------------------|--|
| Naturschutzgebiete, Naturdenkmale | Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung. |

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|--------------------------------------|---|
| Landschaftsschutzgebiet | Das gesamte Plangebiet und seine nähere Umgebung liegen im Landschaftsschutzgebiet „Harz“. Ein Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ wurde bereits im Februar 2022 dem Landkreis Göttingen vorgelegt. Eine Bearbeitung wurde seitens des Landkreises erst mit Vorliegen des Entwurfs des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt. Der Entlassungsantrag wird in aktualisierter Form mit den Entwurfsunterlagen neu eingereicht. |
| Naturparke | Das Plangebiet liegt im Naturpark Harz. Das Planvorhaben widerspricht nicht den Zielen des Naturparks Harz. Er wird allerdings nicht von der Planung tangiert. Es werden keine unlösbaren Konflikte erwartet. |
| Vogelschutzgebiet | Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung. |
| FFH-Gebiet | In etwa 1 km nördlicher Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Oberharzer Teichgebiet“. Es wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. |
| Gesetzlich geschützte Biotope | Ein wesentlicher Teil des östlichen Bereiches der Erweiterungsfläche besteht aus gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, diese sind: <ul style="list-style-type: none"> • Bergwiese (GT+) • Bergwiese (GT-) • Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) • Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) • Bach- und sonstige Hochstaudenflur (UFB) • Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat (FBHaw) <p>Besonders ökologisch wertvoll hervorzuheben sind hierbei die Bergwiesen sowie der Lerbach in der östlichen Erweiterungsfläche. Hierbei handelt es sich um eine artenreiche Berg-Mähwiese (GT+) sowie um einen naturnahen Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat (FBHaw), welche nach Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind. Des Weiteren gelten diese Bereiche als ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biototyp.</p> <p>Ebenfalls sind die nährstoffreiche Nasswiese (GNR), das Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NBS) und die Bach- und sons-</p> |

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|-----|---|
| | <p>tige Hochstaudenflur (UFB) entlang des Lerbaches in der östlichen Erweiterungsfläche Lebensräume, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop unter Schutz stehen.</p> <p>Durch die Umsetzung der Planung wird ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, eine Berg-Mähwiese (GT+ und GT-), beeinträchtigt bzw. vollständig zerstört. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes verboten. Von dem gesetzlichen Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot gesetzlich geschützter Biotop sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) möglich, wenn die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich des hier verlorengehenden Biotops der Berg-Mähwiese (GT+ und GT-) mit einer Gesamtflächengröße von 3.516 m² wird deswegen auf einer in der Nähe befindlichen Fläche mit einer Größe von ca. 6.700 m² durchgeführt.</p> <p>Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist neben der Bebauungsplanaufstellung, der Flächennutzungsplanänderung, der Erstellung eines Umweltberichtes mit Abarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung, dem Antrag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ ebenfalls der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Ersatz gleichartiger Biotop ermöglicht, parallel zu den anderen Verfahrensschritten, vor.</p> |

Wasserschutz/ Quellschutz (§ 1 (6) 7a BauGB)

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|--------------------|--|
| Wasserschutzgebiet | <p>Keine Ausweisungen im Plangebiet selbst. In etwa 485 m südlicher Entfernung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Sösetalsperre“. Dieses gehört der Schutzzone II an. Negative Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes werden durch nicht die Planung erwartet.</p> <p>In etwa 810 m nördlicher Entfernung befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG)</p> |

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|-------------------|---|
| | „Innerstetalsperre“. Auch hier werden keine negativen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. |
| Quellschutzgebiet | Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung. |

Bau- und Bodendenkmale (§ 1 (6) 5 BauGB)

| Typ | Bedeutung für den Bebauungsplan |
|---------------|--|
| Bodendenkmale | Keine Ausweisungen im Plangebiet. |
| Baudenkmale | Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung. |

2.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB). Bei dem Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ handelt es sich um einen Bebauungsplan im Außenbereich, für den eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

2.4 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wirkt sich unmittelbar auf die spätere Baugenehmigung aus und ist dem Grunde nach dem Bebauungsplanverfahren zeitlich nachgeordnet. Eine vorgezogene artenschutzrechtliche Prüfung entlastet das Baugenehmigungsverfahren, so dass bei zeitlich eng aufeinander folgenden Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf Bebauungsplanebene voll umfänglich abgearbeitet werden können.

Je größer die zeitliche Lücke zwischen Bauleitplan und Baugenehmigung ist, desto höher sind die Anforderungen an einen erneuten Prüflauf.

2.4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

| | | |
|--|--|---|
| Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt | Tiere | Pflanzen |
| Biologische Vielfalt | Boden | Wasser |
| Klima/Luft | Landschaft | Kultur- und Sachgüter |
| Wechselwirkungen | Fläche | Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen |
| Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie | Erhaltung bestmöglicher Luftqualität |
| Natura 2000-Gebiete | | |

2.4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung des Planes (Null-Fall).

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan besteht im Kern aus Folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose des Null-Falls
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt
- Beschreibung der Maßnahmen zum Monitoring

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planänderung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

2.5 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen diverse Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die artenschutzrechtlichen Fachinformationen und die Biotoptypenkartierung lieferten das Büro CORAX, das im Rahmen des Bauleitverfahrens beauftragt wurde.

Auch die bodenkundlichen Belange wurden in einem Bodengutachten durch das BÜRO FÜR GEOTECHNIK, J. Schuster, untersucht.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NUMIS-Portals der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.



3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale wird die tatsächliche Situation vor Ort zugrunde gelegt, da sich das Plangebiet im bisher überwiegend unbeplanten Bereich befindet. Zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft dienen die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes, die nur einen kleinen Anteil der Gesamtfläche betreffen, sowie des geplanten Bebauungsplanes.

3.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.1.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung |
|-----------------------------|---|
| Tatsächliche Nutzung | <ul style="list-style-type: none"> • Campingplatz (PSC) • Artenarmer Scherrasen (GRA) • Strauch-Baumhecken (HFM) • Wald in Form von Laubforst aus heimischen Arten (WXH) und Fichtenforst (WZF) • Komplette Versiegelung in Form von Schuppen, eines Waschhauses, Straßen und Parkplätzen • Teilweise Versiegelung in Form geschotterter Wege (OVW) |
| Pflanzen/ Biotope | <p>Das Plangebiet ist im Westen überwiegend durch die Nutzung als Campingplatz geprägt und dementsprechend durch artenarmen Scherrasen (GRA) gekennzeichnet. Dennoch weist das Plangebiet eine Vielzahl an unterschiedlichen Biototypen auf, welche ökologisch unterschiedlich bedeutsam sind.</p> <p>Im Norden, Osten und Süden grenzen Fichtenwälder an.</p> <p>Durch das Büro CORAX wurde eine Biototypenkartierung vorgenommen, um genaue Aussagen über die betroffenen Biototypen machen zu können.¹</p> <p>Folgende Biototypen wurden durch das Gutachten ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FBHaw= Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat • FMB= mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat • GNR= Nährstoffreiche Nasswiese • GT= Bergwiese • HFM= Strauch-Baumhecke • HP= Sonstiger Gehölzbestand / Gehölzpflanzung • NSB= Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte |

¹ CORAX (2023): Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadt Osterode am Harz, Landkreis Göttingen). Kartierung der Biototypen unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie und der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Göttingen. Stand 30.06.2023.

| | Bestand und Bewertung |
|-------------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • ONS= Sonstige Gebäude im Außenbereich • OSM= Kleiner Müll- und Schuttplatz • OVP= Parkplatz • OVW= Weg • PSC= Campingplatz • SXF= Naturferner Fischteich • UFB= Bach- und sonstige Hochstaudenflur • UHB= Artenarme Brennesselflur • UHM= Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte • URF= Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte • UWA= Waldlichtungsflur basenarmer Standorte • WXH= Laubforst aus heimischen Arten • WZF= Fichtenforst • GT-= artenarme Bergwiese • GT+= artenreiche Bergwiese <p>Besonders ökologisch wertvoll hervorzuheben sind hierbei die Bergwiesen sowie der Lerbach in der östlichen Erweiterungsfläche. Hierbei handelt es sich um eine artenreiche Berg-Mähwiese (GT+) sowie um einen naturnahen Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat (FBHaw), welche nach Anh. I der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind. Des Weiteren gelten diese Bereiche als ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotoptyp.</p> <p>Ebenfalls sind die nährstoffreiche Nasswiese (GNR), das Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NBS) und die Bach- und sonstige Hochstaudenflur (UFB) entlang des Lerbaches in der östlichen Erweiterungsfläche Lebensräume, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop unter Schutz stehen.</p> <p>Dementsprechend besteht ein wesentlicher Teil des östlichen Bereiches der Erweiterungsfläche aus geschützten Biotopen.</p> <p>Da das gesamte Plangebiet in dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ liegt und die Bergwiesen und der naturnahe Verlauf des Lerbaches mit in die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ zählen und dementsprechend in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt sind, sind diese Bereiche von gemeinschaftlichem Interesse.</p> |
| Tiere/ Artenschutz | <p>Innerhalb der Gehölzstrukturen kann ein Vorkommen einzelner geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel etc.) nicht ausgeschlossen werden. Die geschotterten Bereiche (Straßen, Parkplätze, Wege) hingegen sind für Tiere wenig attraktiv. Die Fläche liegt im Übergangsbereich zwischen Campingplatz, Offenlandbereichen und größeren Waldflächen. Es kann daher mit siedlungstypischen Arten und Saumarten gerechnet werden. Als bedeutsamer Lebensraum kann das Plangebiet aufgrund der Dominanz an artenarmen Scherrasen (GRA) allerdings nicht gewertet werden.</p> <p>Dennoch kann auch innerhalb von solch intensiv genutzten und artenarmen Flächen ein Vorkommen einzelner geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus diesem Grund wurde eine faunistische Kartierung inklusive eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Plangebiet bei dem Büro CORAX in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung werden gesondert in dem Kapitel 3.1.2 erläutert.</p> |

| | Bestand und Bewertung |
|-----------------------------|--|
| Biologische Vielfalt | Dem Plangebiet kann aufgrund der Größe und seinen vorgefundenen Biotoptypen eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Ökosystemvielfalt und der Artenvielfalt zugewiesen. |



Abbildung 2 Blick auf die östliche Erweiterungsfläche mit der kartierten artenreichen Berg-Mähwiese (GT+) (eigene Aufnahme, 2022)



Abbildung 3 Blick auf einen Teil des Lerbaches (FBHaw) mit nährstoffreicher Nasswiese (GNR); im Hintergrund abgestorbene Fichten (eigenes Foto, 2022)

3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Plangebiet wurde das Büro CORAX mit einer faunistischen Untersuchung und einem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag² als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte beauftragt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Bestandserfassung und Bewertung der Vögel und Fledermäuse sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Fledermäuse

- „Insgesamt wurden durch die Detektorbegehungen mit anschließender Rufanalyse drei Arten sicher nachgewiesen, nämlich Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). Des Weiteren wurden drei Artengruppen dokumentiert, nämlich Pipistrelloid, *Myotis* und *Nyctaloid*.“
- „Die wenigen Kontakte der Wasserfledermäuse wurden am Freizeitteich am Wohnhaus aufgenommen. Die Tiere wurden teilweise während der Jagd über der Wasseroberfläche beobachtet. Zwergfledermäuse wurden im gesamten Geltungsbereich dokumentiert, bei den ersten drei Begehungen überwiegend am Freizeitteich sowie an der beleuchteten Forststraße im Süden. Diese zieht sich entlang des Campingplatzes von West nach Ost. Rufe der Rauhautfledermaus wurden südlich der Forststraße am Waldrand im Osten des Geltungsbereiches dokumentiert. Bei den ersten drei Begehungen stellte sich das Grünland (Bergwiese) im Nordosten des Geltungsbereichs eher ruhig dar. Nur bei der letzten Begehung Ende August wurde hier vermehrt Aktivität von der Artengruppe *Myotis* sowie von Zwerg- und Rauhautfledermaus aufgezeichnet. Bei den sehr wenigen Nachweisen der Artengruppe der *Nyctaloiden* handelt es sich um Überflüge, jagdliche Aktivität konnte während der Begehungen nicht dokumentiert werden. Auf dem „Haupt“-Campingplatz wurde nur vereinzelt Aktivität beobachtet.“

Vögel

- „Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Reviere kartiert, die sich auf 13 Arten entsprechend 93,5 Rev./10 ha verteilen [...]“
- „Die Reviere konzentrieren sich vielmehr auf die nördlichen und südlichen Randbereiche. Hier ermöglichen die Baumbestände und sonstigen Gehölze Ansiedlungen, für die ansonsten kaum Voraussetzungen vorliegen.“

Dominierend ist die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), auf die mit elf Revieren fast ein Drittel des gesamten Brutvogelbestandes fällt. Die Mönchsgrasmücke ist auch eine der wenigen Arten, die den zentralen Untersuchungsbereich um die Stellflächen besiedelt. Ansonsten dominieren Arten der geschlossenen Wälder, aber auch Lichtwaldarten wie Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) sind vertreten. An dem Wohnhaus/Gaststätte kommen Bachstelze (*Motacilla alba*) und Hausrotschwanz

² CORAX (2022): Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadt Osterode am Harz, Landkreis Göttingen). Untersuchung und Fachbeitrag Fauna. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Göttingen. Stand 05.10.2022.



(*Phoenicurus ochruros*) vor. Der abgängige Fichtenbestand im Nordosten wird von Buchfink (*Fringilla coelebs*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) besiedelt.

Großvogelarten fehlen als Brutvögel völlig. In der Nahumgebung (ca. 250 Meter) wurden Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) beobachtet. Ob die Arten hier auch brüten, bleibt offen.

Der Bachlauf und auch der Teich sind frei von Brutvögeln. Am ehesten würde hierhin noch die Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) passen, die aber bei keiner Begehung angetroffen wurde.

Ebenso fehlen Arten, die vor allem für die Koniferenbestände des Oberharzes typisch sind wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) oder Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*).“

- „Bestandsbedrohte Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten sowie Brutvogelarten des Anh. I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung kamen 2022 im Untersuchungsgebiet nicht vor.“

Durch das Gutachten wird ersichtlich, dass die derzeit bewirtschaftete Fläche sowie die Bergwiese kaum von Brutvögeln besiedelt wird.

Sonstige Arten

- „Der Teich im Westteil des Untersuchungsgebietes ist aufgrund seiner fehlenden Flachwasserbereiche für das Vorkommen von Lurchen nicht geeignet. Dementsprechend liegen keine Nachweise vor. Vorkommen des Feuersalamanders *Salamandra salamandra* wurden von uns in dem als Lebensraum sehr gut geeigneten Lerbach nicht nachgewiesen. Dass dieses methodische Ursachen hatte – die nächtlichen Detektorbegehungen für Fledermäuse fanden stets bei trockener Witterung statt – ist sehr wahrscheinlich. Da Feuersalamander im Gebiet mehrfach beobachtet wurden (L. KRAGES, mdl. Mitt.), gehen wir auch von reproduktiven Vorkommen im Lerbach aus.“

Naturschutzfachliche Einschätzung

- „Durch die arealspezifischen Gegebenheiten und die Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme von Säugetieren und den Europäischen Vogelarten mit keinen prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum der Planung zu rechnen ist (BRUNKEN & SCHRÖDER 2021).“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Arten von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

- „Es wurden keine Wochenstuben oder anderweitig regelmäßig genutzte Quartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich nachgewiesen. Da der Spürhund allerdings zweimal angeschlagen hat, ist es durchaus denkbar, dass sich hier Einzelquartiere von Fledermäusen befinden, die zur Beobachtungszeit (Ausflugkontrolle) nicht mehr besetzt waren. Auch an den Bäumen können Einzeltiere sitzen. Auffällige Baumhöhlen, die als Quartier dienen könnten, wurden rein visuell allerdings nicht nachgewiesen.“

Kriechtiere, Lurche, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie werden im Plangebiet nicht erwartet. Dementsprechend liegen keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Laut Gutachten ist eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Brutvögel nicht zwingend einzuhalten.

- „Bauzeitenregelungen für Fledermäuse haben je nach Quartiernutzung häufig nur sehr eingeschränkten Effekt. Ein Rückbau von Gebäuden ist hier im Winter vorzunehmen. Sicherheitshalber sollte eine unmittelbar vorgelagerte Kontrolle durch den Spürhund erfolgen.“

Bei Baumentnahmen, vor allem der Fällung der abgängigen Fichten, sollten diese ebenfalls vor der Entnahme auf Besatz mittels Spürhundes geprüft werden. Die Entnahmen sollten in den Wintermonaten erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten auch dann, wenn eine Baumfällung als forstliche Maßnahme deklariert ist. Lärm- und Lichtemissionen, die beim Campingbetrieb prinzipiell unvermeidlich sind, sollten auf ein Maß reduziert bleiben, das keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst. Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass bauliche Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, ohne ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit geprüft zu haben.“

(CORAX, 2022)

Insgesamt kommt das Gutachten somit zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fauna und Flora durch die Planung entstehen. Die oben aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sollten zwingend eingehalten werden.

3.1.3 Plan-Fall

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|--|--|
| Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes) | <p>Pflanzen/Biotope</p> <p>Während der Bauphase gehen Biototypen und die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen teilweise verloren bzw. werden stark eingeschränkt.</p> <p>Die Bauarbeiten finden zeitlich begrenzt statt.</p> <p>Ökologisch wertvolle Strukturen werden in Form von Berg-Mähwiesen (GT+ und GT-) in der östlichen Erweiterungsfläche beansprucht.</p> <p>Es entstehen leichte Beeinträchtigung der Fauna durch Baumaschinen.</p> | <p>Die artenarmen Scherrasenflächen (GRA), aber auch die ökologisch wertvolle Bergmähwiese werden zu Teilen durch vollversiegelte Flächen und Grünflächen ersetzt.</p> <p>Des Weiteren ist auf Grundlage der vorhandenen Planunterlagen davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht von der Bebauung tangiert sind. Die Bäume eignen sich insbesondere als landschaftliche Abgrenzung zu umgebenden, grünlandgeprägten Landschaftsteilen und für die spätere Nutzung als Schattenspender für die Campingplatz- und Ferienhausbesucher. Aus diesem Grund wird der Erhalt und die Pflege der Gehölzstrukturen festgesetzt.</p> |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|--|---|
| | | <p>Zur weiteren Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Plangebietes wird ebenfalls weitere Bepflanzung (P) festgesetzt.</p> <p>Durch die Erhaltung von prägenden Gehölzstrukturen in Form von Laubbäumen und weiteren Gehölzen auf der Campingplatzfläche sowie durch weitere Anpflanzungen wird das Angebot an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen gesteigert und somit die biologische Vielfalt im Sinne der Artendiversität positiv beeinflusst.</p> |
| Erheblichkeit | <p>Erheblichkeit durch den Wegfall des ökologisch wertvollen Biotops in Form der Berg-Mähwiese im Bereich der östlichen Erweiterungsfläche.</p> <p>Der Verlust des wertvollen Biotops der Berg-Mähwiese (GT+ und GT-) wird auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert (M6). Hier wird eine neue artenreiche Berg-Mähwiese entstehen.</p> <p>Durch weitere Maßnahmen werden auch die anderen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wie die nährstoffreiche Nasswiese (GNR), das Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) und die Bach- und sonstige Hochstaudenflur (UFB) gewürdigt und geschützt (M3, M4 und M5).</p> <p>Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan). Hierdurch profitieren ebenfalls Fauna und Flora.</p> | |
| Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen) | <ul style="list-style-type: none"> • DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen • RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen • Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß • Einhaltung der Bauzeitenregelung • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan). Hierdurch profitieren ebenfalls Fauna und Flora | <ul style="list-style-type: none"> • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan) <p>Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Pflanzung von Laubbäumen <p>Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Laubbäumen • Erhalt von Gehölzstrukturen <p>Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1: Versiegelungsbeschränkung • M2: Niederschlagswasser • M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen <p>Erhalt von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG (M3-M5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|---------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • M4: Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte • M5: Nährstoffreiche Nasswiese |
| Kompensation | Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. | |

3.2 Boden/Bodenwasser/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.2.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|--------------|--|
| Boden | <p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwiegend Mittlerer Gley, lediglich in den südlichsten Bereichen des bestehenden Campingplatzes sowie im Nordwesten der östlichen Erweiterungsfläche flache podsolierte Braunerde anzutreffen • Überwiegend äußerst geringe Bodenfruchtbarkeit; im südlichsten Teil des bestehenden Campingplatzes sehr geringe Bodenfruchtbarkeit. Lediglich im Nordwesten der östlichen Erweiterungsfläche mittlere Bodenfruchtbarkeit • Nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker und Festgesteine • Übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine • Mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies für den Großteil des Plangebietes • Lediglich im Süden des westlich bestehenden Campingplatzes liegen folgende Daten vor: Nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker und Festgesteine Übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine Mäßig harte Festgesteine ($q_u = 12,5 \text{ bis } 50 \text{ MN} / \text{m}^2$) • Bzgl. Bodenzahl der Bodenschätzung liegen nur für die östliche Erweiterungsfläche Zahlen vor. Hier sind dennoch einzelne Abschnitte vorhanden, wo ebenfalls keine Angaben über die Bodenzahl getroffen werden können. Für den westlichen Bereich der östlichen Erweiterungsfläche liegen die Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl bei 24 / 20. Die nördliche Hälfte des östlichen Bereiches besitzt ebenfalls die Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl bei 24 / 20. Für den mittleren Bereich liegen keine Angaben vor. Die südliche Hälfte des östlichen Bereiches hat eine Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl von 33 / 29 • Aufgrund der Standortbedingungen sind extrem nasse Böden anzutreffen, wodurch die Entlassungsfläche in einem Suchraum für schützenswerte Böden mit besonderen Standortseigenschaften liegt |



| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|-------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren liegt ein kleiner nördlicher Teil der östlichen Erweiterungsfläche in einem Suchraum für schutzwürdige Böden. In diesem Bereich sind seltene Hangschuttböden vorhanden • Die Böden sind durch die Nutzung als Campingplatz im westlichen Bereich vorbelastet <p>Durch den historischen Bergbau im Harz können Bodenkontaminationen auf dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Um genaue Aussagen über mögliche Bodenbelastungen treffen zu können, wurde ein Bodengutachten durch das BÜRO FÜR GEOTECHNIK durchgeführt. Die genauen Ergebnisse sind dem Kapitel 3.2.2 zu entnehmen.</p> |
| Grundwasser | <p>Folgende Bewertungsklassen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserneubildungsrate different: >500 mm / a im Westen des bestehenden Campingplatzes, im Übergangsbereich zwischen bestehendem Campingplatz und östlicher Erweiterungsfläche sowie im Osten der östlichen Erweiterungsfläche. Mittig im Norden der östlichen Erweiterungsfläche sowie im Osten des bestehenden Campingplatzes Grundwasserneubildungsrate von >450 – 500 mm / a. Im Nordwesten der östlichen Erweiterungsfläche sowie mittig im Norden des bestehenden Campingplatzes liegt die Grundwasserneubildungsrate bei > 100 – 150 mm / a. Die restlichen Bereiche besitzen eine Grundwasserneubildungsrate von > 150 – 200 mm / a • Mittlerer Grundwasserhochstand, lediglich in den südlichsten Bereichen des bestehenden Campingplatzes Grundwasserfern. Ebenfalls im Nordwesten der östlichen Erweiterungsfläche mittlere • Das Plangebiet beinhaltet keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung • Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen |

3.2.2 Bodengutachten

Der Harz weist durch seinen mehr als 1.500 Jahre andauernden Bergbau beträchtliche Schwermetallbelastungen auf. Dementsprechend könnten Bodenkontaminationen im Plangebiet vorliegen. Bodenkontaminationen in Lerbach sind vor allem am Ortsrand Richtung Clausthal-Zellerfeld bekannt, für das Plangebiet lagen bisher keine Erkenntnisse vor. Durch die später anvisierte sensible Nutzung als Campingplatz / Ferienhausgebiet müssen Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten werden. Um genaue Aussagen zu den Bodenbelastungen machen zu können, wurde ein Bodengutachten durch das BÜRO FÜR GEOTECHNIK, J. SCHUSTER³, ausgearbeitet. Hierfür wurde eine umwelttechnische und abfalltechnische Baugrunderkundung und -begutachtung und umwelttechnische und abfalltechnische Charakterisierung der auf den Grundstücken anstehenden Böden nach LAGA und BBodSchG / BBodSchV mittels Rammkernsondierungen durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

- *Die in den natürlich anstehenden Böden ermittelten, leicht erhöhten Schwermetallkonzentrationen von Blei, Kupfer, Cadmium und Zink sind geogenen Ursprungs und nicht auf*

³ BÜRO FÜR GEOTECHNIK, J. Schuster (2022): Umwelttechnische und abfalltechnische Baugrunderkundung und -begutachtung und umwelttechnische und abfalltechnische Charakterisierung der auf den Grundstücken anstehenden Böden nach LAGA und BBodSchG / BBodSchV. Gleichen. Stand 24.06.2023

anthropogene Einflüsse zurückzuführen. Im gesamten Umfeld von Lerbach und auch örtlich im Bereich des Untersuchungsgeländes wurde im 18. Jahrhundert Bergbau betrieben und Erz abgebaut. Es war zudem üblich Abraum aus benachbarten Abbaugebieten in Taleinschnitten abzulagern. Somit sind die erhöhten Schwermetallgehalte in den Auffüllungen vermutlich auf umgelagertes Abbaumaterial zurückzuführen. Die Gesteinsbeimengungen aus Granit, Schiefer, Diabas und Gabbro, die auch in den natürlich anstehenden Böden aufgeschlossen wurden, weisen zusätzlich daraufhin. Nach der Geologischen Karte und den zugehörigen Erläuterungen (Blatt Osterode Nr. 4227) sind die ermittelten Schwermetallbelastungen nachvollziehbar und ortstypisch.

Örtlich wurden auch Fremdbestandteile aus Ziegel- und Schlackeresten angetroffen, die dann die z.T. erhöhten PAK-Konzentrationen erklären. Die PAK sind anthropogen verursacht. Die ermittelten Konzentrationen an PAK (4,32 – 4,48 mg/kg TS) und Benzo(a)pyren (0,27 – 0,46 mg/kg TS) sind z.T. erhöht, stellen aber nach BBodSchG/BBodSchV keine Gefährdung der Schutzgüter des BBodSchG/BBodSchV dar. Die Prüfwerte der BBodSchG/BBodSchV für gewerblich genutzte Flächen wie auch für Wohn- und Freizeitanlagen werden deutlich unterschritten. Die Messwerte für Benzo(a)pyren liegen hier auch noch unter dem Prüfwert für Kinderspielflächen.

Die ermittelten Arsengehalte von 16,3 – 19,1 mg/kg TS liegen deutlich unterhalb der Prüfwerte der BBodSchG/BBodSchV für gewerblich genutzte Flächen wie auch für Wohn- und Freizeitanlagen und Kinderspielflächen. Gleiches gilt für die Cadmiumgehalte von 1,3 – 1,7 mg/kg TS.

Bei den Bleigehalten von 74,3 – 976 mg/kg TS werden durchweg die Prüfwerte der BBodSchG/BBodSchV für gewerblich genutzte Flächen wie auch für Freizeitanlagen unterschritten. Örtlich wurden jedoch Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchG/BBodSchV für Wohnanlagen und Kinderspielflächen festgestellt.

Generell ist das Gelände des Harz Hideaway Wald- und Naturcampingplatzes zunächst als Park- u. Freizeitanlage nach BBodSchG/BBodSchV einzustufen. Somit werden hier alle Prüfwerte nach BBodSchG/BBodSchV für die festgestellten Schwermetall- sowie PAK-Belastungen eingehalten. Eine „Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen“ nach § 9 BBodSchG/BBodSchV besteht daher zunächst nicht. Zudem besteht bei Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge durch die nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen, was hier ebenfalls nicht der Fall ist.“

Es ist jedoch zu empfehlen, im Bereich etwaiger geplanter oder bestehender Kinderspielflächen, die sich in den Bereichen mit hohen Bleibelastungen befinden, die oberen 30 – 40 cm Bodenmaterial abzutragen und gegen unbelastete Materialien auszutauschen. Hierdurch wird dann ein direkter Kontakt Boden-Mensch, auch im Sinne des BBodSchG/BBodSchV nachhaltig unterbunden. Die Bereiche mit den erhöhten Bleibelastungen (>200 mg/kg TS, Kinderspielflächen, BBodSchG/BBodSchV) können wie folgt angegeben werden:

- Mischprobe MP 3: RKS 6 (0,00-0,40 m), RKS 7 (0,00-1,00 m), RKS 8 (0,00-0,80 m), RKS 9 (0,00-0,70 m), RKS 10 (0,00-0,80 m)
- Mischprobe MP 7: RKS 17 (0,10-0,40 m), RKS 17 (0,40-1,00 m)
- Mischprobe MP 8: RKS 16 (0,10-2,30 m), RKS 17 (1,00-3,00 m), RKS 18 (0,10-2,50 m), RKS 19 (0,10-1,30 m), RKS 20 (0,20-1,00 m)



- Mischprobe MP 9: RKS 22 (0,00-0,10 m), RKS 24 (0,00-0,30 m), RKS 25 (0,00-0,30 m).“
(BÜRO FÜR GEOTECHNIK J.SCHUSTER 2022)

Durch das Gutachten wird deutlich, dass es durch die vorgefundenen Bodenwerte zu keinen Einschränkungen im Hinblick auf die spätere Nutzung kommt. Bei einem ggf. später notwendigen Bodenaushub im Zuge einer Baumaßnahme ist ggf. jedoch mit erhöhten Entsorgungskosten für die belasteten Böden (Z 2 und >= Z 3 nach LAGA) zu rechnen.

Ebenfalls weist das Gutachten darauf hin, dass nicht mehr verwertbare Böden über den Landkreis Göttingen zu entsorgen sind. Des Weiteren wird angefügt, dass durch die Untersuchungsbefunde lediglich eine Beschreibung der örtlichen Situation zugrunde gelegt wird. Dadurch sollten methodisch bedingte Schwankungsrisiken auch unter Berücksichtigung statischer Aspekte beachtet werden.

3.2.3 Plan-Fall

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|--|---|
| Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes) | <p>Boden</p> <p>Während der Bauphase kommt es zu Bodenarbeiten unter dem Einsatz von Baumaschinen. Es ist daher während der Bauphase mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Bodenorganismen und den Bodenwasserhaushalt zu rechnen. Die Bodenfunktionen gehen in der Bauphase verloren oder werden stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Arbeiten werden mit schwerem Gerät durchgeführt. Die Möglichkeiten von Havarien mit bodengefährdenden Stoffen kann nicht ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Während der Bauphase besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Einträge bei unsachgemäßem Umgang mit Gefahr- und Treibstoffen sowie Unfällen/ Leckagen an Baumaschinen. Derartige Vorkommnisse müssen durch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vermieden werden. Anlagebedingte wasser-schädliche Emissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Geologie und die Grundwassersituation sind während der Bauphase als gering einzustufen und auf einen</p> | <p>Boden</p> <p>In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und Begrünung regenerieren. Diese Nutzungsänderung wirkt sich auf das Schutzgut Boden dort insgesamt betrachtet positiv aus.</p> <p>Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktion allerdings gänzlich verloren. In diesen Bereichen ist mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu rechnen. Im Größenvergleich zur Gesamtfläche sind die Versiegelungen jedoch sehr kleinflächig. Es verbleiben großflächige Bereiche, in denen der Boden samt seinen Bodenfunktionen erhalten bleibt. Wenn gleich der Boden bereits durch die Nutzung als Campingplatz und Wiese teilweise bereits vorbelastet ist, können als Ausgleich innerhalb der angedachten Grünflächen Flächen gesichert werden, in denen sich der Boden weiterhin natürlich entwickelt und die Bodenfunktionen weiter stattfinden können.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Flächenversiegelung kann zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasseranreicherung führen. In den Bereichen, in denen Grünflächen dargestellt</p> |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|---|--|
| | bestimmten Zeithorizont beschränkt. | werden, wird hingegen ein Raum gesichert, in dem die negativen Folgen einer potenziellen Flächenversiegelung gemindert werden. |
| Erheblichkeit | Erheblichkeit in den versiegelten Bereichen durch Verlust der Bodenfunktion. | |
| Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen) | <ul style="list-style-type: none"> • DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten • DIN 18918 Ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen • DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben • Der Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen • Die Lagerung von Boden in Bodenmieten ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorzunehmen (u.a. gemäß DIN 19731) • Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden • Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege; schwere Befestigungen sollen auf die unbedingt erforderliche Fläche beschränkt werden • Rückbau temporärer Bauflächen und Zufahrtsbereiche • Beschränkung von Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenform auf das unbedingt erforderliche Maß • Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. • In den Böden des Plangeltungsbereichs liegen Schadstoffbelastungen vor. Bodenaushub aus diesem Gebiet, ist gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 - 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit | <ul style="list-style-type: none"> • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan) <p>Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Pflanzung von Laubbäumen <p>Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Laubbäumen • Erhalt von Gehölzstrukturen <p>Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1: Versiegelungsbeschränkung • M2: Niederschlagswasser • M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen <p>Erhalt von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG (M3-M5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur • M4: Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte • M5: Nährstoffreiche Nasswiese |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|---------------------|--|---------------|
| | <p>den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereithalten von Ölbindemitteln • Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan). Hierdurch profitieren ebenfalls Fauna und Flora | |
| Kompensation | Keine. | |

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen und Grundwasser getrennt zu bewerten.

3.3.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|--------------------------|--|
| Oberflächenwasser | <p>Der Lerbach durchfließt das Plangebiet von Osten nach Westen. Hierbei stellt der Lerbach in der östlichen Erweiterungsfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop (nach § 30 Abs. 2 (1) BNatSchG) dar. Auch im Westen besteht teilweise ein mäandrierender Verlauf. Im Osten weist der Lerbach weitestgehend eine natürliche Morphologie auf, im Bereich des Campingplatzes ist er überprägt.</p> <p>Im Westen befindet sich ein künstlich angelegter Teich im Plangebiet.</p> |

3.3.2 Plan-Fall

Durch die Planung können Teile des Plangebietes neu versiegelt werden und der Oberflächenabfluss wird gering zunehmen. Das Plangebiet ist von Osten nach Westen hin leicht abschüssig. Das anfallende Niederschlagswasser wird auch weiterhin in den Lerbach fließen können. Bei Starkregenereignissen kann es zu einer erhöhten Auslastung des Lerbaches kommen. Erheblich negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da die Versiegelung in Bezug auf die gesamte Fläche als kleinflächig anzusehen ist.

Der Lerbach wird mitsamt seinen Uferbereichen geschützt (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan). Hierdurch profitiert das Schutzgut Oberflächengewässer. Eine Versiegelungsbeschränkung (M1), eine Festsetzung zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser (M2) sowie Festsetzungen zu Gehölzanpflanzungen (P) und zum Erhalt von Gehölzstrukturen wirken sich positiv auf das Schutzgut Oberflächengewässer und dementsprechend den Lerbach aus.

3.4 Fläche

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, und eine Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen verringert werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Campingplatz (PSC), einen kleinen Müll- und Schuttplatz (OSM), sonstigen Gehölzbestand / Gehölzanpflanzungen (HP), sonstige Gebäude im Außenbereich (ONS), eine Waldlichtungsflur basenarmer Standorte, eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, Strauch-Baumhecken (HFM), Wege (OVW), Parkplätze (OVP), einen naturfernen Fischteich (SXF), Bach- und sonstiger Hochstaudenflur (UFB), artenarmer Brennesselflur (UHB), Fichtenforst (WZF), Laubforst aus heimischen Arten (WXH), halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), einen mäßig ausgebauten Berglandbach mit Grobsubstrat (FBM), Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB), einer nährstoffreichen Nasswiese (GNR), einer artenarmen Bergwiese (GT-) sowie um eine artenreiche Bergwiese (GT+).

Der Großteil der Fläche ist bislang baulich nicht in Anspruch genommen worden.

Bei der hiesigen Planung wird gezielt eine Erweiterung eines bereits bestehenden Campingplatzes geplant. Damit können teilweise bereits vorhandene Infrastrukturen (Straßen) genutzt werden und die dafür benötigte Fläche eingespart werden.

Des Weiteren sind mit der Fläche gleich mehrere Nutzungen verbunden, was eine zusätzliche Flächeneinsparung bedeutet.

3.5 Klima / Lufthygiene (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|-------|--|
| Klima | <p>Im Plangebiet selbst sind klimaausgleichende Gehölze in Form von Einzelbäumen (HBE), Strauch-Baumhecken und Strauchhecken vorhanden.</p> <p>Des Weiteren ist das Plangebiet im Norden, Osten und Süden von Wald (überwiegend Fichtenwald) umgeben. Dieser nimmt die Schlüsselfunktion für die sich im Westen befindliche Ortschaft Lerbach ein.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem Freiflächen- und dem Waldklima. Aufgrund der exponierten Lage und Vegetation mit</p> |

| | |
|----------------------------------|---|
| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
| | Scherrasen und vereinzelt Gehölzstrukturen übernimmt es eine leichte Kaltluftentstehungsfunktion. |
| Lufthygienische Situation | Es befinden sich keine Schadstoff-Emittenten in unmittelbarer Umgebung. Lediglich durch die Straßenfahrzeuge des Campingplatzpersonals und / oder Besucher des Campingplatzes kann es bedingt zu kleineren lufthygienischen Belastungen kommen. Diese sind jedoch zeitlich und saisonal begrenzt. |

3.5.2 Plan-Fall

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|---|--|
| Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes) | <p>Keine großflächigen klimarelevanten Veränderungen.</p> <p>Durch die Erweiterung bzw. Umgestaltung ist der Einsatz von schweren Baumaschinen erforderlich, was mit entsprechender Staubbildung, dem Ausstoß von Schadstoffen und auch einer Zunahme von Lärm verbunden ist.</p> <p>Der im Westen angrenzende Naturerlebnispark Lerbach sowie der sich danach anschließende Fußballplatz könnten durch Staub, Lärm etc. betroffen sein. Siedlungsrandbereiche sind nicht betroffen.</p> <p>Die Auswirkungen sind während der Bauphase als gering einzustufen und auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt.</p> | <p>Allgemein</p> <p>Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde. Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann.</p> <p>Klima</p> <p>Veränderung der kleinklimatischen Funktion: Reduzierung der Kaltluftproduktion und Störung von Kaltluft- sowie Frischluftabfluss. Durch die Versiegelung kann es je nach Wetterlage zu Hitzeinseleffekten kommen.</p> <p>Auf der anderen Seite handelt es sich um kleinflächige Versiegelungen. Ebenfalls wirken Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen sich positiv auf das Klima aus.</p> <p>Lufthygienische Situation</p> <p>Durch die Erweiterung des Campingplatzes kann es mit einer leichten Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen. Dies wiederum kann zu entsprechenden Luftschadstoffemissionen führen.</p> <p>Durch den Erhalt und weitere zusätzliche Begrünung des Campingplatzes kann eine positive Entwicklung auf die lufthygienische Situation erzielt werden bzw. können die negativen Auswirkungen</p> |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|--|--|
| | | durch den Straßenverkehr abgemildert werden. |
| Erheblichkeit | <p>Klima</p> <p>Die an das Plangebiet angrenzenden Waldstrukturen werden durch die Planung nicht berührt. Außerdem werden Erhaltungs- und Pflanzfestsetzungen für die Fläche getroffen, die zu einer weiteren klimatischen Aufwertung führen.</p> <p>Bei Einhaltung der angedachten Maßnahmen wird es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima kommen.</p> <p>Lufthygienische Situation</p> <p>Bei dem zunehmenden Verkehr handelt es sich lediglich um an- und abreisende Gäste. Gerade zu Stoßzeiten kann es zu erhöhten Abgasemissionen kommen, die sich wiederum negativ auf das Lokalklima auswirken. Da es sich aber um zeitliche begrenzte und relativ kurze Stoßzeiten von Ab- und Abreise handelt kann der Erheblichkeitsgrad von negativen Auswirkungen auf die Luftqualität als eher gering eingestuft werden.</p> | |
| Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen) | <p>Klima</p> <p>Keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Lufthygienische Situation</p> <p>Keine Auswirkungen zu erwarten</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan) <p>Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Pflanzung von Laubbäumen <p>Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Laubbäumen • Erhalt von Gehölzstrukturen <p>Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1: Versiegelungsbeschränkung • M2: Niederschlagswasser • M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen <p>Erhalt von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG (M3-M5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur • M4: Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte • M5: Nährstoffreiche Nasswiese |
| Kompensation | Nicht notwendig, sofern sich an die obigen Maßnahmen gehalten wird. | |

3.6 Landschaftsbild / Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

3.6.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|------------|---|
| Landschaft | <p>Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ende des Lerbachtals am Ortsrand der Ortschaft Lerbach.</p> <p>Naturräumlich gehört das Gebiet zum Harz/Oberharz.</p> <p>Berge, Hochflächen und Täler des Oberharzes als Landschaftseinheit.</p> <p>Die Landschaft ist durch hügeliges bis bergiges Gelände und große Waldflächen charakterisiert.</p> <p>Lage des Plangebietes in einer Höhenlage von ca. 400 m ü. NHN. Der tiefste Punkt befindet sich im westlichen Bereich mit ca. 403 m. ü. NHN, der höchste Punkt im nordöstlichen Bereich mit ca. 437 m ü. NHN.</p> <p>Das Plangebiet selbst wird im westlichen Bereich durch den bestehenden Campingplatz mitsamt seinen üblichen Nutzungen und in der östlichen Erweiterungsfläche als Wiese mit Feuerplatz genutzt.</p> <p>Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch Waldflächen des Harzes begrenzt. Im Süden grenzt die Straße „An der Mühlwiese“ an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich der „Naturerlebnispark Lerbach“ sowie anschließend der Sportplatz.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb einer Senkenlage. Dadurch, dass die umliegenden Waldflächen höher gelegenen sind gibt es keinerlei Fernwirkung.</p> |

3.6.2 Plan-Fall

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|---|---|
| Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes) | <p>Aspekte einer Baustelle mit Baumaschinen werden in den Bereichen der Blockhütten vorherrschen.</p> <p>Die Auswirkungen werden als gering eingestuft, da sich die Baumaßnahme auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt ist.</p> | <p>Durch die Planung wird die bisher überwiegend unbebaute Fläche optisch unter anderem durch Vancamper, Tinyhouses, Blockhütten und mobile Zelte geprägt sein. Dies unterscheidet sich zwar optisch von der umliegenden Gegend, allerdings ist der Harz eine insgesamt touristisch attraktive Gegend mit entsprechend vielen Campingplätzen und weiteren Ferienhausgebieten. Somit passt sich das geplante Vorhaben mit der Erweiterung des bestehenden Campingplatzes in Richtung Osten in das Landschaftsbild ein.</p> |

| | Bauphase | Betriebsphase |
|--|---|--|
| Erheblichkeit | Geringe Erheblichkeit durch typische Behausungen auf Campingplätzen und Caravan typische Anlagen (wie z.B. Müllplatz). | |
| Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen) | <p>Die zulässige Geschossigkeit der baulichen Anlagen orientiert sich am Bestand, um zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird eine textliche Festsetzung (s. Nr.4) getroffen, die den Lerbach mitsamt seinen Uferbereichen schützt. Hierdurch profitiert das Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild, da der naturnahe Bachverlauf geschützt und damit in seiner Gesamtheit erhalten bleibt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Der Lerbach ist mitsamt seinen Uferbereichen zu schützen (s. Kapitel 5.7 sowie 5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan) <p>Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Pflanzung von Laubbäumen <p>Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Laubbäumen • Erhalt von Gehölzstrukturen <p>Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1: Versiegelungsbeschränkung • M2: Niederschlagswasser • M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen <p>Erhalt von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG (M3-M5)</p> <ul style="list-style-type: none"> • M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur • M4: Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte • M5: Nährstoffreiche Nasswiese |
| Kompensation | Nicht notwendig. | |

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.

3.7.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|-------------|--|
| Lärm | Als maßgebliche Lärmemissionsquelle gilt die im Süden angrenzende Straße „An der Mühlwiese“. Lediglich ein kleiner Bereich des westlichen Plangebietes grenzt an die Straße „An der Mühlwiese“ an. Danach endet die offizielle Stra- |



| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|-------------------|--|
| | ßenverkehrsfläche Richtung Osten und es folgen nur noch die offiziellen Forstwege. Dementsprechend wirken auf das Plangebiet selbst kaum bzw. keine Lärmimmissionen ein, weshalb die Beeinträchtigung als unerheblich einzustufen ist. Ansonsten ist von üblichem ortstypischen sowie von dem üblichen Lärm des bestehenden Campingplatzes auszugehen. |
| Schadstoffe | Emissionen von Schadstoffen sind nicht bekannt. |
| Geruch | Nicht bekannt. |
| Erholungsfunktion | Die natur- und landschaftsbezogene Erholungsfunktion besteht nur für den westlichen Bereich des Pangebietes, da die östliche Erweiterungsfläche bisher nur als Wiese genutzt wurde. |

3.7.2 Plan-Fall

| | Planung /Bauphase | Betriebsphase |
|--|---|--|
| Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes | Während der Bauphase sind Auswirkungen in Form von Lärm, Stäuben etc. durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten, die auch über die Eingriffsbereiche hinausgehen können. Die Auswirkungen sind gering, punktuell und zeitlich eng begrenzt. | Während der Betriebsphase ist mit den nutzungstypischen Geräuschen eines Campingplatzes bzw. eines Ferienhausgebietes zu rechnen. Hierzu zählen unter anderem an- und abreisende Gäste mitsamt ihren Fahrzeugen. Diese Geräusche belaufen sich jedoch auf bestimmte Zeiten. Die Erholungsfunktion des Plangebiets wird durch die Planung positiv beeinflusst. |
| Erheblichkeit | Durch die Erweiterung des Campingplatzes wird dem Schutzgut Mensch ein neues Freizeit- und Erholungsareal geboten bzw. eine Erweiterung des bereits bestehenden Angebotes ermöglicht. Bis auf die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase ist für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. | |
| Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen) | Die zulässige Geschossigkeit der baulichen Anlagen orientiert sich am Bestand, um zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf das Schutzgut Mensch zu verhindern. Auf Ebene der Bauleitplanung wird eine textliche Festsetzung (s. Nr.4) getroffen, die den Lerbach mitsamt seinen Uferbereichen schützt. Hierdurch profitiert das Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild und somit das Schutzgut Mensch, da der natur- | <p>Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Pflanzung von Laubbäumen <p>Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Laubbäumen • Erhalt von Gehölzstrukturen <p>Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1: Versiegelungsbeschränkung • M2: Niederschlagswasser • M7: Entwicklung von Wald und Waldbereichen |

| | Planung /Bauphase | Betriebsphase |
|---------------------|--|--|
| | nahe Bachverlauf geschützt und damit in seiner Gesamtheit erhalten bleibt. | Erhalt von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG (M3-M5) <ul style="list-style-type: none"> • M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur • M4: Binsen und Simsenried nährstoffreicher Standorte • M5: Nährstoffreiche Nasswiese |
| Kompensation | Nicht erforderlich. | |

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

3.8.1 Basisszenario

| | Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand) |
|------------------------------|--|
| Kultur- und Sachgüter | Es liegen keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter vor Ort vor. |

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verlangt deren Schutz und im Falle von Beeinträchtigungen und Zerstörungen ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Dieses muss bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen beantragt werden.

3.8.2 Plan-Fall

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet. Archäologische Funde bei Bauarbeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sollten während der Bauarbeiten Funde gemacht werden, besteht zudem die Möglichkeit einer baubegleitenden Sicherung und Dokumentation.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die klimatischen Belange sind in der Bauleitplanung als eigenständiger Aspekt zu untersuchen, dabei ist der Fokus unter anderem auch auf den „Klimaschutz“ und die „Klimaanpassung“ zu richten.

Neben der Anreicherung von CO₂ und anderen klimarelevanten Gasen wirken sich auch Entwaldungen, Landwirtschaft, Viehzucht, Flächennutzungen etc. zum Teil negativ auf das Klima aus und unterstützen damit den Klimawandel. Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels müssen zur Würdigung des Klimaschutzes auch kleinere Einzelmaßnahmen, zum Beispiel auf Ebene der Bauleitplanung, Berücksichtigung finden.



Dabei spielt neben der Plankonzeption unter anderem auch die klimatische Ausgangssituation mit den örtlichen Besonderheiten eine große Rolle bei der Berücksichtigung von Maßnahmenformulierungen.

Unter **Klimaschutz** sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird die anthropogen verursachte Erderwärmung zu verringern.

Dazu zählt:

- Dichte und Kompaktheit: zulässige Grundfläche 5.500 m²; maximale eingeschossige bauliche Anlagen
- Pflanz- und Erhaltungsgebote: Begrünung für Be- und Entlüftung durch frische Kaltluft

Unter **Klimaanpassung** sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen. Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Die Gestaltung von gebietsinternen Freiflächen und das Zusammenwirken aller begrünten Bereiche soll dem Wärmeinselneffekt bebauter und versiegelter Bereiche vorbeugen, der in Zukunft bei entsprechenden Wetterlagen durchaus noch häufiger und extremer auftreten kann. Die Bepflanzungen übernehmen in diesem Fall klimaausgleichende Funktionen.

Durch Maßnahmen zur Versiegelungsbeschränkung werden über die Pflanzflächen hinaus noch Bereiche zur Verfügung gestellt innerhalb derer Porenvolumen eine Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich ist.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Die Nutzungsänderung der Fläche führt jedoch zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Aufgrund der

nach dem Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ zulässigen Vorhaben besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 (6) 7a-d, i BauGB aufgeführten Umweltbelange zu rechnen. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

3.12 Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂ Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 (2) b ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

3.15 Null-Variante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht verändern. Es wird von einer Weiternutzung der Fläche als Campingplatz bzw. Wiese ausgegangen.

Der Status quo würde wie im Basisszenario beschrieben als Null-Variante weiter bestehen bleiben.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

4.1 Rechnerische Bilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Schema des Niedersächsischen Städtetages. Die Bestimmung der ökologischen Wertigkeit und die Punktevergabe der Bestandssituation wurden anhand der tatsächlichen Bestandssituation vorgenommen. Der Bestandssituation liegt die Biotoptypkartierung des Büro Corax aus dem Jahr 2023 zu Grunde. Die Punktevergabe bezüglich der Neuplanung erfolgte gemäß den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

4.1.1 Bestand

Der überwiegende Anteil des Plangebietes wird in der Bestandssituation von einem Campingplatz (PSC) eingenommen. Dieser ist überwiegend durch einen kurzgehaltenen Scherrasen gekennzeichnet, wodurch nur eine geringe ökologische Wertigkeit besteht. Dementsprechend wird dieser mit 1 Punkt bewertet.

Auch der naturferne Fischteich (SXF) wird mit 1 Punkt bewertet, da dieser nur eine geringe ökologische Wertigkeit besitzt. Auch der kleine Müll- und Schuttplatz (OSM) wird auf Grund seiner geringen ökologischen Wertigkeit mit 1 Punkt bewertet.

Ebenfalls von geringer ökologischer Bedeutung sind der Parkplatz (OVP) sowie der unbefestigte Weg (OVW). Diese sind auf Grund ihrer teilweisen Versiegelung noch wasserdurchlässig. Dementsprechend werden diese mit jeweils 0,5 Punkten bewertet.

Keine ökologische Wertigkeit besitzen die sonstigen Gebäude im Außenbereich (ONS). Auf Grund ihrer Vollversiegelung werden diese mit 0 Punkten bilanziert.

Die artenarme Brennesselflur (UHB), der bereits abgestorbene Fichtenforst (WZF), die Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA) sowie die Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) besitzen eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit. Daher werden diese Biotoptypen mit jeweils 2 Punkten bewertet.

Die Bach- und sonstige Hochstaudenflur (UFB), die Strauch-Baumhecke (HFM), die Laubforst aus heimischen Arten (WXH), der sonstige Gehölzbestand/Gehölzanpflanzung (HP), die halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) sowie der mäßig ausgebaute Berglandbach mit Grobsubstrat (FMB) werden mit jeweils 3 Punkten bewertet, da diese Biotoptypen eine mittlere ökologische Wertigkeit besitzen und sowohl der Fauna als auch Flora als Lebensraum dienen.

Von hoher ökologischer Bedeutung ist der naturnahe Bachverlauf des Lerbaches (FBHaw) mit- samt seinen angrenzenden Uferbereichen und den dort befindlichen Biotopstrukturen. Darunter zählen das Binsen- und Simsenried (NSB) und die nährstoffreiche Nasswiese (GNR). Diese werden jeweils mit 5 Punkten bewertet, da diese Biotope auf Grund ihrer Naturnähe bzw. ihrer Eigenschaften einen hohen ökologischen Wert besitzen. Ebenfalls an den Lerbach

angrenzend und zu seinen Uferbereichen dazugehörig ist die Bach- und sonstige Hochstaudenflur, diese wurde wegen ihrer mittleren ökologischen Bedeutung mit 3 Punkten bewertet.

Ebenfalls von hoher ökologischer Bedeutung sind die Berg-Mähwiesen (GT+ und GT-), die auf Grund ihrer Artenzusammensetzung mit 5 Punkten bewertet werden. Sie bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten wichtigen Nahrungs- und Lebensraum.

4.1.2 Neuplanung

Im Rahmen der geplanten Pflanz- und Maßnahmenflächen ergibt sich eine partielle Aufwertung des Plangebietes hinsichtlich Boden, Fauna und Flora sowie Klima. Der Grad der Versiegelung/Überbaubarkeit ist aufgrund der begrenzten zulässigen überbaubaren Fläche von 5.500 m² gering und lokal begrenzt. Alle versiegelten Bereiche wie die bestehenden Gebäude, die Verkehrsflächen sowie die wassergebundenen Wege (OVW) werden mit 0 Punkten bewertet, da diese auf Grund ihrer Versiegelung keine ökologische Wertigkeit besitzen.

Der Sondergebiet „Campingplatz und Ferienhausgebiet“ (PSC und OEF) ist überwiegend durch einen kurzgehaltenen Scherrasen gekennzeichnet, wodurch diesem nur eine geringe ökologische Wertigkeit beigemessen werden kann. Dementsprechend wird dieser mit 1 Punkt bewertet.

Der naturferne Fischteich (SXF) bzw. Wasserfläche Teich bleibt bestehen und wird weiterhin mit 1 Punkt bewertet, da dieser nur eine geringe ökologische Wertigkeit besitzt.

Von geringer ökologischer Bedeutung ist ebenfalls der Grillplatz. Dieser ist auf Grund seiner teilweisen Versiegelung noch wasserdurchlässig. Dementsprechend wird er mit 0,5 Punkten bewertet.

Die Grünflächen entlang des Gewässerrandstreifens, die Flächen für Wald (M7), die Erhaltungsflächen für Gehölzstrukturen, die Bach und sonstige Hochstaudenflur (UFB), (M3) sowie der mäßig ausgebaute Berglandbach (FMB) bleiben erhalten und können somit weiterhin ihren Beitrag zum Klima sowie als Nahrungs- und Lebensraum für Flora und Fauna leisten. Diese werden somit jeweils mit 3 Punkten bewertet.

Ebenfalls mit 3 Punkten werden die Anpflanzungen (P) innerhalb des Plangebietes bewertet. Durch diese können neue Grünstrukturen entstehen, die ebenfalls einen Beitrag zum Klima leisten und Fauna und Flora als Nahrungs- und Lebensraum dienen.

Erhalten bzw. geschützt bleiben die Bereiche des naturnahen Bachverlaufes des Lerbaches (FBHaw) mitsamt seinen angrenzenden Uferbereichen und den dort befindlichen Biotopstrukturen in Form des Binsen- und Simsenriedes (NSB), (M4) und der nährstoffreichen Nasswiese (GNR), (M5). Diese werden jeweils mit 5 Punkten bewertet, da diese Biotope auf Grund ihrer Naturnähe bzw. ihrer Eigenschaften einen hohen ökologischen Wert besitzen.

4.1.3 Rechnerische Gegenüberstellung

| Ökologische Wertigkeit Bestand | qm | Punkte | Gesamt | Ökologische Wertigkeit Neuplanung | qm | Punkte | Gesamt |
|---|---------------|--|---------------|---|---------------|--------|---------------|
| Parkplatz (OVP) | 679 | 0,5 | 340 | Grundfläche | 5.500 | 0,0 | 0 |
| Artenarme Brennesselflur (UHB) | 96 | 2,0 | 192 | Grillplatz | 99 | 0,5 | 49 |
| Binsen- und Simsenried (NSB) | 159 | 5,0 | 795 | SO "Campingplatz und Ferienhausgebiet" | 14.404 | 1,0 | 14.404 |
| Sonstiges Gebäude im Außenbereich (ONS) | 956 | 0,0 | 0 | Verkehrsflächen | 109 | 0,0 | 0 |
| Naturferner Fischteich (SXF) | 569 | 1,0 | 569 | Grünflächen Gewässerrandstreifen | 4.057 | 3,0 | 12.172 |
| Bach- und sonstige Hochstaudenflur (UFB) | 327 | 3,0 | 981 | Wasserfläche Teich | 569 | 1,0 | 569 |
| Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM) | 319 | 1,0 | 319 | Wasserflächen Lerbach (FBHaw) | 400 | 5,0 | 2.000 |
| Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) | 576 | 5,0 | 2.880 | Flächen für Wald (M7) | 3.049 | 3,0 | 9.148 |
| Fichtenforst (WZF) | 234 | 2,0 | 469 | Anpflanzungen (P) | 250 | 3,0 | 750 |
| Strauch- Baumhecke (HFM) | 202 | 3,0 | 607 | Erhaltungsflächen Gehölzstrukturen | 4.010 | 3,0 | 12.031 |
| Laubforst aus heimischen Arten (WXH) | 278 | 3,0 | 833 | Bach- und sonstige Hochstaudenflur (M3) | 327 | 3,0 | 980 |
| Naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes (FBHaw) | 400 | 5,0 | 2.000 | Binsen- und Simsenried nährstoffreicher | 159 | 5,0 | 795 |
| Weg (OVW) unbefestigt | 2.033 | 0,5 | 1.017 | Nährstoffreiche Nasswiese (M5) | 576 | 5,0 | 2882 |
| Artenreiche Bergwiese (GT+) | 3.115 | 5,0 | 15.577 | Mäßig ausgebauter Berglandbach (FMB) | 411 | 3,0 | 414 |
| Artenarme Bergwiese (GT-) | 401 | 5,0 | 2.004 | | | | |
| Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA) | 2.017 | 2,0 | 4.035 | | | | |
| Campingplatz (PSC) | 10.454 | 1,0 | 10.454 | | | | |
| Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP) | 5.126 | 3,0 | 15.378 | | | | |
| Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) | 4.850 | 3,0 | 14.550 | | | | |
| Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) | 717 | 2,0 | 1.434 | | | | |
| Mäßig ausgebauter Berglandbach (FMB) | 411 | 3,0 | 1.233 | | | | |
| | 33.920 | | 75.666 | | 33.920 | | 56.194 |
| Defizit | | 19.472 Punkte | | | | | |
| Ausgleichsbedarf | | 19472 qm bei Steigerung um 1 Punkt 9736 qm bei Steigerung um 2 Punkte 6491 qm bei Steigerung um 3 Punkte 4868 qm bei Steigerung um 4 Punkte | | | | | |

Die rechnerische Gegenüberstellung des Basisszenarios und des Plan-Falls ergeben ein Ausgleichsdefizit von 19.472 Punkten. Die negativen Umweltauswirkungen können nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Es ist daher eine Kompensation auf einer externen Ausgleichsfläche notwendig.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich getroffen werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen, welche die unterschiedlichen Naturraumpotenziale und Schutzgüter positiv beeinflussen:

4.2.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

| Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB | |
|--|---|
| P: Pflanzung von Laubbäumen | <p>Maßnahme</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind Laubbäume zu pflanzen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von mindestens 25 einheimischen und standortgerechten Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, 3xv, mB, StU 18 – 20 cm in einem Pflanzabstand der Bäume untereinander von mindestens 8 m • Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrassenmischung RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz • Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie Ersatz abgängiger Gehölze <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient zur weiteren Durchgrünung des Planungsgebietes. Dadurch werden eine gute Durchgrünung und eine optische Einbindung in das Umfeld gewährleistet. Gleichzeitig werden Strukturen bereitgestellt, die als Lebensgrundlage für Fauna und Flora dienen. Der persönliche Freiraum zur individuellen Gehölzwahl aus gestalterischen Gründen bleibt bestehen.</p> |
| Erhaltungsgebot gem. § 9 (1) 25b BauGB | |
| Erhalt von Laubbäumen | <p>Maßnahme</p> <p>Die im Plan festgesetzten vitalen Laubbäume sind dauerhaft, ihrem natürlichen Wuchscharakter entsprechend zu pflegen und zu erhalten und falls abgängig gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Durch die Maßnahme wird eine gute Durchgrünung des Sondergebietes und ein optisches Einfügen in die Umgebung gewährleistet.</p> <p>Der Wurzelbereich (Kronentraufe sowie jeweils 1,5 m links und rechts davon) des jeweiligen Baumes darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Der Schutzbereich soll einer Bodenverdichtung im Wurzelbereich entgegenwirken und das Bodengefüge sicherstellen.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Maßnahme zu einem Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenpotentials durch die Bereitstellung von Flächen zur ungestörten Bodenentwicklung beigetragen. Da es innerhalb des Schutzbereiches außer zu Pflegeeinsätzen nicht zu Beanspruchungen des Bodens kommt, ist grundsätzlich eine natürliche Bodenentwicklung möglich.</p> <p>Die Maßnahme dient ebenfalls der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser aus Freiflächen des Plangebietes. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur gebietsinternen Versickerung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers geleistet, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt.</p> |

| Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB | |
|--------------------------------------|--|
| Erhalt von Gehölzen | <p>Maßnahme</p> <p>Auf den gekennzeichneten Flächen sind Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 15 cm dauerhaft, ihrem natürlichen Wuchscharakter entsprechend zu pflegen, zu erhalten und falls abgängig gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Durch die Maßnahme wird eine gute Durchgrünung des Plangebietes und ein optisches Einfügen in die Umgebung gewährleistet.</p> <p>Des Weiteren stellen solche Strukturen wichtige Bereiche für die Fauna dar, da sie dieser Nahrung und Lebensraum zugleich bieten.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Maßnahme zu einem Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenpotentials durch die Bereitstellung von Flächen zur ungestörten Bodenentwicklung beigetragen. Da es innerhalb des Schutzbereiches außer zu Pflegeeinsätzen nicht zu Beanspruchungen des Bodens kommt, ist grundsätzlich eine natürliche Bodenentwicklung möglich.</p> <p>Die Maßnahme dient ebenfalls der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser aus Freiflächen des Plangebietes. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zur gebietsinternen Versickerung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers geleistet, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt.</p> |
| Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB | |
| M1: Versiegelungsbeschränkung | <p>Maßnahme</p> <p>Die inneren Erschließungswege und die Stellplatzflächen sind vollständig in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Drainagepflaster und ähnliches. Kopfsteinpflaster sind ausgeschlossen.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die wasserdurchlässige Ausführung dieser Flächen trägt dazu bei, den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Die Wasserspeicherkapazität des vorhandenen Bodenvolumens hat eindeutig positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes und leistet einen Beitrag dazu, den allgemeinen Oberflächenabfluss zu reduzieren, so dass auch nachgeschaltete Fließgewässer profitieren können. Besonders bei Rasengittersteinen und Schotterrassen wird auch gewährleistet, dass oberflächlich anfallende Verschmutzungen durch besondere Mikroorganismen und auch Pflanzen der Pflasterritzenvegetation abgebaut oder zumindest gebunden werden können.</p> <p>Je nach Beanspruchung und Nutzung der Flächen stehen unterschiedliche wasserdurchlässige Materialien zur Verfügung, die meistens auch eine wichtige gestalterische Funktion übernehmen. Die positiven Effekte einer solchen Flächengestaltung können nur dann gewährleistet werden, wenn die entsprechende Ausführung fachgerecht durchgeführt wird. Besonders von Bedeutung ist neben der Fugenweite auch der geeignete Unterbau, da dieser zusätzliches Speichervolumen bereitstellt und entsprechende Drucklasten abfängt.</p> |

| Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB | |
|--|---|
| M2: Niederschlagswasser | <p>Maßnahme</p> <p>Das von Dachflächen ablaufende unverschmutzte Niederschlagswasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu sammeln.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Durch die Erstellung von Bauwerken wird der Abfluss des Niederschlagswassers verstärkt. Der durch die zusätzliche Flächenversiegelung entstehende Niederschlagswasserabfluss ist durch fachgerechte Regerückhaltemaßnahmen oder Versickerungsanlagen auf den natürlichen Oberflächenabfluss zu begrenzen. Die Maßnahmen oder Anlagen können in Form von Teichen oder Zisternen, sowohl als versickerungsfähige Anlagen oder als reine Rückhalteeinrichtungen erstellt werden.</p> <p>Die Festsetzung zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser dient dazu, dass sich der Oberflächenabfluss im Plangebiet nicht erheblich verschärft und bei starken Niederschlagsereignissen die Gefahr von Überflutungen vermieden wird.</p> |
| M3: Bach- und sonstige Hochstaudenflur | <p>Maßnahme</p> <p>Die innerhalb der Fläche M3 vorhandene Bach- und sonstige Hochstaudenflur ist dauerhaft zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Ziel ist es, dass dieses gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop in seiner Gesamtheit erhalten bleibt und somit zugleich der naturnahe Bachverlauf des Lerbaches mitsamt seinen Uferbereichen geschützt wird. Ebenfalls sind diese Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit, da sie Fauna und Flora als Lebensraum dienen.</p> |
| M4: Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte | <p>Maßnahme</p> <p>Das innerhalb der Fläche M4 vorhandene Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte ist dauerhaft zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Ziel ist es, dass dieses gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop in seiner Gesamtheit erhalten bleibt und somit zugleich der naturnahe Bachverlauf des Lerbaches mitsamt seinen Uferbereichen geschützt wird. Ebenfalls sind diese Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit, da sie Fauna und Flora als Lebensraum dienen.</p> |
| M5: Nährstoffreiche Nasswiese | <p>Maßnahme</p> <p>Die innerhalb der Fläche M5 vorhandene nährstoffreiche Nasswiese ist dauerhaft zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Ziel ist es, dass dieses gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop in seiner Gesamtheit erhalten bleibt und somit zugleich der naturnahe Bachverlauf des Lerbaches mitsamt seinen Uferberei-</p> |

| Pflanzgebot gem. § 9 (1) 25a BauGB | |
|---|--|
| | chen geschützt wird. Ebenfalls sind diese Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit, da sie Fauna und Flora als Lebensraum dienen. |
| M7: Entwicklung von Wald und Waldrandbereichen | <p>Maßnahme</p> <p>Auf der gekennzeichneten Fläche (M7) ist ein standortheimischer Laubwald mit neuem Waldrand und Waldsaum zu entwickeln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung standortheimischer Laubbaum- und Straucharten <p>Genauere Abstimmungen bzgl. geeigneter Baum- und Straucharten, Pflanzabstände, Pflanzraster, Pflegemaßnahmen etc. sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt zu führen.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Ziel der Maßnahme ist es, dass sich das Plangebiet in die Landschaft einfügt. Ebenfalls soll die Schaffung neuen Waldes und der Waldbereiche dazu führen, dass der überwiegend abgestorbene Fichtenwald in der näheren Umgebung ersetzt werden kann, wenn auch nur für einen kleinen Bereich. Ebenfalls werden dadurch Strukturen geschaffen, die zum Klima beitragen und neuen Lebens- und Nahrungsraum für Fauna und Flora bieten.</p> |

Ebenfalls werden auf Bebauungsplanebene Festsetzungen zu privaten Grünflächen getroffen. Die Gewässerrandstreifen sind von baulichen Eingriffen frei zu halten und beinhalten zugleich in Teilbereichen Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Neben der Verbesserung und Erhaltung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, soll die Festsetzung der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen dienen. Durch diese Festsetzung wird der Lerbach mit einer generellen Mindestbreite von 3 m ab der Uferlinie frei von baulichen Anlagen und Nutzungen gehalten (vgl. Kapitel 5.7 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Errichtung von Brücken ist hiervon ausgenommen (s. Kapitel 5.8 der Begründung zum Bebauungsplan).

4.2.2 Externe Kompensation von gesetzlich geschützten flächigen Biotopen nach § 30 BNatSchG und Ausgleich im Rahmen der Eingriffsreglung

Zum Ausgleich verbleibender, erheblicher Umweltauswirkungen ist die Entwicklung der Flurstücke 116, 117, 403/118 und 404/118 der Flur 5 in der Gemarkung Lerbach mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 6.700 m² zu einer Berg-Mähwiese (FFH Lebensraumtyp 6520) vorgesehen. Die Flurstücke befinden sich etwa 1 km (Luftlinie) westlich zum Campingplatz (siehe Abbildung 4 und 5). Es handelt sich um eine ehemalige Weide (GW).

Die Maßnahme zielt unter anderem darauf ab, zunächst die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. den Verlust der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Berg-Mähwiesen (GT+ und GT-) mit einer Gesamtfläche von ca. 3.516 m² auszugleichen. Hierbei erfolgt der Ausgleich im Verhältnis 1:1.

Durch diese Maßnahme wird das ursprüngliche Punktedefizit von 19.472 Punkten aus der Eingriffsregelung um 10.548 Punkte reduziert, was durch eine Biotopwertsteigerung um 3 Punkte erreicht wird. Dadurch verbleibt ein Restdefizit von 8.924 Punkten.

Um dieses Restdefizit zu kompensieren, werden weitere 3.184 m² der verfügbaren Ausgleichsflächen zu Berg-Mähwiesen entwickelt. Dadurch kann das verbleibende Punktedefizit von 8.924 Punkten vollständig ausgeglichen werden.

Die insgesamt entstehende Berg-Mähwiese mit einer Fläche von etwa 6.700 m² führt letztlich sogar zu einer leichten Überkompensation.

| Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB | |
|--|--|
| M6: Extern- Entwicklung und Sicherung einer Berg-Mähwiese | <p>Maßnahme</p> <p>Auf den Flurstücken 116, 117, 403/118 und 404/118 der Flur 5 in der Gemarkung Lerbach mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 6.700 m² ist eine Berg-Mähwiese (FFH Lebensraumtyp 6520) zu entwickeln und dauerhaft zu sichern durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der aufwachsenden Gehölze • 1-2-malige jährliche Mahd der Fläche frühestens ab Mitte Juli • Eine extensive Beweidung der Fläche ist zulässig und ersetzt eine Mahd • Bei einer einmaligen Mahd im Hochsommer kann eine Nachbeweidung durch Rinder stattfinden • Eine Düngung der Fläche ist unzulässig <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient dazu, die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. den Verlust der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Berg-Mähwiesen (GT+ und GT-) gemäß der Biotoptypenkartierung des Büros CORAX vom 30.06.2023 mit einer Fläche von etwa 3.516 m² zu kompensieren und zu ersetzen sowie das restliche Defizit aus der Eingriffsregelung auszugleichen. Dies wird durch die Bereitstellung einer Kompensationsfläche auf den angegebenen Flurstücken in der Gemarkung Lerbach erreicht (Lageplan siehe Abbildung 4 und 5). Die Flurstücke befinden sich etwa 1 km (Luftlinie) westlich zum Campingplatz.</p> <p>Bergwiesen sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, da sie eine große Vielfalt an Pflanzenarten aufweisen und zahlreichen Insekten- und Vogelarten als Nahrungsraum dienen.</p> <p>Durch die extensiven Bewirtschaftungspraktiken kommt es nur zu gelegentlichen Betretungen während der Mahd. Die Fläche wird ansonsten keiner mechanischen oder chemischen Beanspruchung ausgesetzt. Dies bietet die Möglichkeit, eine natürliche Bodenentwicklung mit einer typischen Bodenprofilbildung zu fördern. Neben der Bodenstruktur wird hier auch die Bodendurchlüftung und der Bodenwasserhaushalt und somit auch die Bodenfauna und -flora positiv beeinflusst.</p> <p>Ebenfalls trägt die Schaffung einer Berg-Mähwiese zur Aufwertung der Ortschaft Lerbach bei und stellt ein wichtiges Kulturgut im Harz dar.</p> |

| Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB | |
|---------------------------------|--|
| | <p>Durch das Mahd- bzw. Beweidungsregime kann sich die Fläche zu einer Berg-Mähwiese entwickeln und Flora und Fauna als wichtige Lebensgrundlage dienen.</p> <p>Durch die späte Mahd (frühestens ab Mitte Juli) wird sichergestellt, dass die Pflanzen bereits Samen gebildet haben und sich vermehren können, bevor sie gemäht werden. Dies ist wichtig für die langfristige Erhaltung der Pflanzenvielfalt.</p> <p>Die Beweidung durch Rinder kann eine alternative Methode zur Pflege der Bergwiesen sein. Bereits in der Vergangenheit des Harzes wurde mittels der Beweidung durch Rinder maßgeblich zur Landschaftspflege und zur Sicherung der Bergwiesen beigetragen, da durch die Beweidung die Flächen offengehalten wurden, wodurch sich die seltene Fauna der Bergwiesen ausbreiten konnte. Die Beweidung der Flächen durch Rinder stellt somit eine traditionelle Bewirtschaftungsform der Harzer Bergwiesen dar.</p> <p>Die Kombination aus Mahd und Beweidung kann besonders effektiv sein, um die Bergwiese zu pflegen und die Artenvielfalt zu erhalten.</p> <p>Düngemittel können das empfindliche Gleichgewicht der Bergwiese stören und das Wachstum unerwünschter Pflanzenarten fördern. Durch das Verbot von Düngemitteln wird die natürliche Artenvielfalt geschützt.</p> <p>Die Maßnahme wird dem Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ zugeordnet und zusätzlich über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> |



Abbildung 4 Lageplan mit Kennzeichnung der Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Berg-Mähwiesen (Kartengrundlage Liegenschaftskarte Geoportal Göttingen, ohne Maßstab)

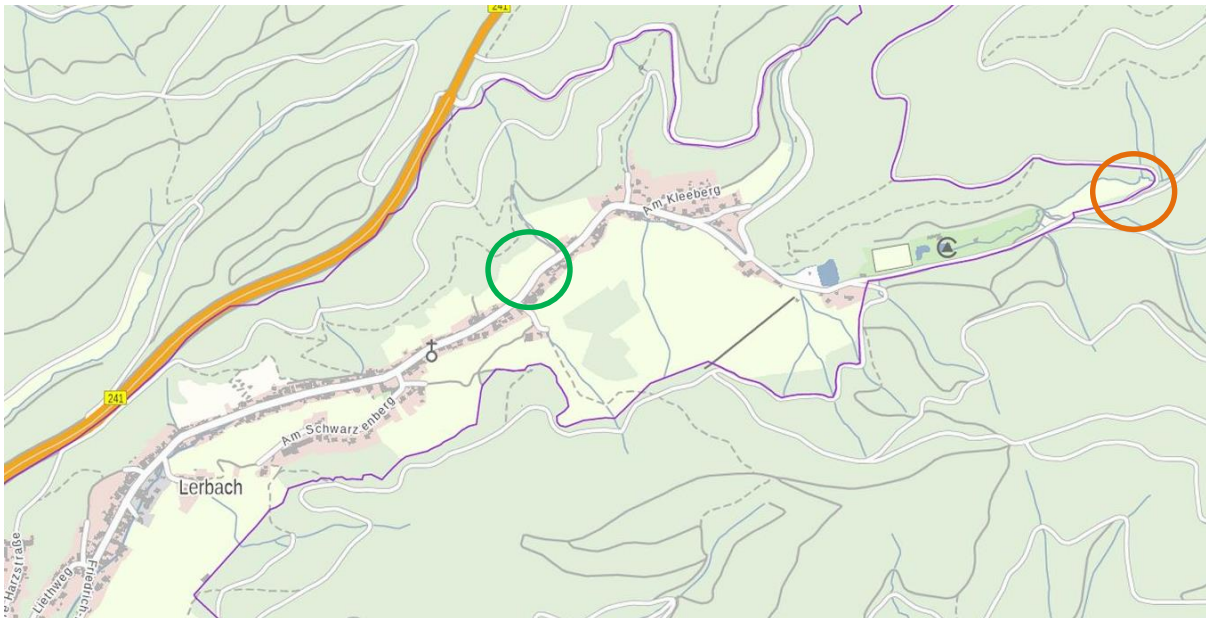


Abbildung 5 Lageplan der neuen Berg-Mähwiese (grün) und der bestehenden Berg-Mähwiese (orange). (Kartengrundlage LGLN, Ausschnitt aus der TK25, ohne Maßstab)



Abbildung 6 Blick aus Richtung Südosten auf die externe Ausgleichsfläche (Eigene Aufnahme 2024)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert worden. Hierzu gehören die Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale sowie die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich.

Die Beurteilung der biotischen Potenziale erfolgte nach örtlicher Einschätzung. Zur Beurteilung der faunistischen Belange inklusive Artenschutz wurde eine faunistische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltberichteingeflossen sind. Die Ausarbeitung ergänzender ökologischer Sonderuntersuchungen ist nach derzeitigem Stand der Kenntnisse nicht erforderlich.

Die Belange des Menschen wurden unter Zuhilfenahme von Kriterien aus den Bereichen Landschaftsbild, Erholung etc. beurteilt.

Die Eingriffsbilanzierung wurde in Anlehnung an das Schema des Niedersächsischen Städte-tags vorgenommen (siehe Kapitel 4).

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Stadt erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben. Das Monitoring ist dabei kein Ersatz für die allgemeine Umweltbeobachtung, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen. Daher greift es vor allem

- bei Prognoseunsicherheit,
- bei erheblichen Umweltauswirkungen und
- als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen.

Bei der geplanten Maßnahme sind erhebliche Auswirkungen auf die Biotoptypen und das Bodenpotenzial zu erwarten.

Folgende Themenbereiche sind daher, unabhängig der Erheblichkeit, Gegenstand des Monitorings:

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird von der Stadt direkt nach der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode überprüft und im Folgenden nach 3 bis 4 Jahren mittels einer Ortsbesichtigung auf Effektivität hin begutachtet.

Hauptaugenmerk wird bei der Begutachtung darauf gerichtet sein, inwieweit innerhalb der Flächen eine Bodenentwicklung stattfinden kann und ob augenscheinliche Missstände auch hinsichtlich der gewünschten Eingrünung zu erkennen sind.

Es werden dabei auch die Gehölzstandorte und die Pflanzqualität der Gehölze überprüft. Das dient hauptsächlich dazu, die Funktionen der Anpflanzungen bezüglich deren Wirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen. Daher sollte auch die zukünftige Entwicklung mit Höhenwachstum und ästhetischem Erscheinungsbild beachtet werden.

Insbesondere bei den Maßnahmen zur Begrünung wird ergänzend überprüft, inwieweit die anvisierten Ziele, unter Beachtung der Sukzessionsabfolge erreicht werden können und ob ggf. korrigierende Maßnahmen, erforderlich werden.

Vor allem die Maßnahmen zum Ausgleich sowie zur Pflege der Bergwiese wird überwacht. Hauptaugenmerk wird bei der Begutachtung darauf gerichtet sein, inwieweit sich innerhalb der Ausgleichsflächen der gewünschte Biotoptyp, die artenreiche Bergwiese (GT+), entwickelt und entsprechend des Pflegekonzeptes gepflegt wird.

Detaillierte faunistische und floristische Untersuchungen sind nicht Gegenstand des Monitorings.

Bezüglich des Umgangs mit bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sollte bereits vor der Umsetzung eine mögliche Wiederverwendung anfallender Bodenmassen geprüft werden.

Die unterschiedlichsten Fachbehörden erheben Daten im Rahmen der Umweltbeobachtung. Ein wirksames und zugleich finanzierbares Monitoring ist nur denkbar, wenn diese verschiedenen Umweltbehörden in den Prozess des Monitorings mit einbezogen werden. Es ist daher eine enge Abstimmung mit der Stadt Osterode am Harz und den zuständigen Behörden erforderlich.



5.2.1 Gehölzpflanzungen

Für Neuanpflanzungen gemäß den textlichen Festsetzungen ist es verpflichtend, dass grundsätzlich nur standortheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Für alle darüber hinaus freiwillig getätigten Pflanzungen wird es empfohlen.

Dies dient der Unterstützung des Artenschutzes. Nur standortheimische Pflanzen sind für die Erhaltung der Artenvielfalt nützlich. Auf die Verwendung von einzelnen Zuchtformen, insbesondere auch Krüppelwuchs und sonstigen artfremden Wuchsformen, sollte verzichtet werden. Einen Anhaltspunkt, welche Baum- und Straucharten standortheimisch sind, mag die folgende Liste geben:

Tabelle 1 Gehölzauswahl von Bäumen und Sträuchern

| Bäume 1. Ordnung (über 20 m) | | Bäume 2. Ordnung (bis 20 m) | |
|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> | Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> | Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> | Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> | Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Ulme | <i>Ulmus</i> (in Arten) | Holzbirne | <i>Pyrus pyraeaster</i> |
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> | Silberweide | <i>Salix alba</i> |
| | | Speierling | <i>Sorbus domestica</i> |
| Bäume 3. Ordnung (bis 12 m) | | | |
| Holzapfel | <i>Malus sylvestris</i> | | |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> | | |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> | | |
| Großsträucher (bis 7 m) | | Mittelsträucher (bis 3 m) | |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> | Gem. Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> | Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Zweigrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> | Echte Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> |
| Eingrifflicher Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | Schwarze Weide | <i>Salix nigricans</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | | |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> | Kleinsträucher (bis 1,5 m) | |

| | | | |
|---------------------|------------------|---------------|----------------------|
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | Grauweide | Salix cinerea |
| Korbweide | Salix viminalis | Purpurweide | Salix purpurea |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana | Rosmarinweide | Salix rosmarinifolia |
| Gemeiner Schneeball | Viburnum opulus | | |

Standortgerechte und altbewährte Obstsorten für den Streuobstbau in Südniedersachsen

Tabelle 2 Obstbaumsorten für Niedersachsen

| | | |
|---------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Apfelsorten: | | |
| Alkmene | Gravensteiner | Melrose |
| Boskoop, Roter | Grahams Jubiläum | Münsterländer, roter, gelber |
| Dülmener Rosenapfel | Ingrid Marie | Stark Earliest |
| Elstar | Jakob Lebel | Summerred |
| Erwin Baur | James Grieve | |
| Birnensorten: | | |
| Clapps Liebling | Vereinsdechant | Nordhäuser Winterforellenbirne |
| Conference | Köstliche von Charneaux | Gellerts Butterbirne |
| Kirschsorten: | | |
| Süßkirschen | Sauerkirschen | |
| Kassins Frühe | Koröser Weichsel | |
| Büttners Rote Knorpelkirsche | Morellenfeuer | |
| Regina | Schattenmorelle | |
| Zwetschen- und Pflaumensorten: | | |
| Hauszwetsche (div. Typen) | Mirabelle von Nancy | Zimmers Frühzwetsche |
| The Czar | Althans Reneklode | Große Grüne Reneklode |

Osterode, den _____._____._____
Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Augat)

6 Quellenverzeichnis

Pläne und Fachgutachten zur Planung

BÜRO FÜR GEOTECHNIK, J. SCHUSTER: Umwelttechnische und abfalltechnische Baugrunderkundung und -begutachtung und umwelttechnische und abfalltechnische Charakterisierung der auf den Grundstücken anstehenden Böden nach LAGA und BBodSchG/BBodSchV; Gleichen, August 2022

CORAX (2022): Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadt Osterode am Harz, Landkreis Göttingen). Untersuchung und Fachbeitrag Fauna. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Göttingen, Oktober 2022.

CORAX (2023): Bebauungsplan Nr. 8 „Campingplatz Lerbach“ und 23. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadt Osterode am Harz, Landkreis Göttingen). Kartierung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie und der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Göttingen, Juni 2023.

GÖTTINGEN, L. (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen.

GÖTTINGEN, L. (2016): Landschaftsrahmenplan Teilfortschreibung 2016

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (o. A.): NUMIS-Portal

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

Sonstige verwendete Literatur und Quellen

BAUGESETZBUCH (2019): BauGB, 14. Auflage

VON DRACHENFELS, O. (2019). Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen: Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Fotos

Eigene Aufnahmen, 2021, 2022 und 2024

